Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilage I.

Joachim vom Berg'sches Testament.

Im Nahmen des Einigen wahren Gottes
Amen!

Alles Fleisch, sagt der Prophet, ist wie Graß, und alle Herrligkeit des Menschen, wie des Grases Blume; und ein elend jämmerlich Ding, spricht Jesus Sirach, ist es mit aller Menschen Leben, von Mutter Leibe an, bis sie in die Erde begraben werden, die unser aller Mutter ist, denn da ist immer Sorge, Furcht, Hoffnung, und zuletzt der Tod, so wohl bey deme, der in hohen Ehren sitzt, als bey dem geringsten auff Erden, so wohl bey deme, der Seyden und Crone trägt, als bey deme, der einen groben Kittel an hat. In Betrachtung dessen, und sonderlich, daß dem Menschen nicht bewust, wann GOtt der HERR sein Schöpffer, durch den zeitlichen Tod, der zwar gewiß, nichts aber ungewissers, als die Stunde desselben, ihn abfordern wolle, habe ich Joachim vom Berg, auff Herrendorff und Cladau, Röm. Kayserl. Majest. Reichs Hoffe-Rath, ꝛc. damit mich die ungewisse Stunde des Todes nicht, ehe ich von meinem zeitlichen Haab und Guth disponiret, in diesem meinen betagten Alter überfalle, und mein Guth und Vermögen, damit der Allmächtige, gnädige güttige GOtt, mich in diesem Leben reichlich (wie ich denn auß Grund meines Hertzens Ihm davor demüthiglich dancke) gesegnet hat, wann derselbe Allmächtige GOtt, nach seinem Göttlichen Willen und Rath mich auß diesem Jammerthal, und von der bösen falschen Welt, in das ewige Leben wird abgefordert haben, keinen Zank und Zwietracht, wie offt zu geschehen pfleget, und ich in meinem Leben vielfältig erfahren habe, erwecken, auch dasselbe nicht übel und bößlich hindurch gebracht, verschwendet, und mit Sünden verzehret, besondern zu GOttes, der mich reich- und väterlich damit gesegnet, Lob und Ehren, und zu Erhaltung meines Geschlechts, gebraucht und angewendet, und nach meinem Willen, denen so ichs gönne, und desselben würdig achte, und die mir in meinem Leben, Ehre und Freundschafft erwiesen, ohne Streit, Zank, und Rechtstheidigung gefolget und eingeräumet werden möge, heute den 25. Tag Julii, ist der Tag Jacobi, nach Christi unsers

HERRN und Erlösers Geburth im 1597. Jahre, in der Zehenden Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Kayſers und Herrn Herrn Rudolphi dieſes Nahmens des Andern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Croatien, ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich, Marggraffen zu Mähren, Hertzogen zu Lützenburg und in Schleſien, Marggraffen zu Laußnitz, ꝛc. Ihro Kayſ. Majeſt. Reiche, des Römiſchen im Zwey und Zwantzigſten, des Hungariſchen im Fünff und Zwantzigſten, und des Böhaimbiſchen auch im Zwey und Zwantzigſten Jahre, dieſen meinen letzten Willen oder Testament, mit guttem Bedacht und Vernunfft, auch wohl geſundes Leibes, auß eignem Bewegniß, auff meinem Hauſe Herrendorff gemacht und geſchloſſen. Setze derowegen, ordne und wil, daß dieſe gegenwärtige Disposition mein Testament oder letzter Wille ſeyn, und von Männiglichen davor ſoll gehalten, erkandt und geachtet werden, auch ſo darinnen einiger Zierligkeit wegen, nach Schärffe der Rechten irgend ein Mangel befunden, oder dieſe meine Disposition nicht als ein solenne Testamentum beſtehen, oder einigerley Weiſe, nach Spitzfindigkeit der Menſchen, vor mangelhafft geachtet werden ſolte, es dennoch als ein Codicill, oder ander letzter Wille, oder als ein Fidei Commissum Familiae relictum, ultima voluntas ad pias causas, in beſter Form und Maſſe, als es geſchehen kan oder mag, ita, quod valeat omni meliori modo, quo de jure valere potest, in allewege kräfftig ſeyn, und ohne Männliches wiederfechten ſeine Krafft erreichen, und unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Dieſem nach befehle ich hiermit in einer kindlichen Liebe, und auß einem rechten feſten hertzlichen Vertrauen und Glauben meine Seele, itzo und jederzeit, ſonderlich aber in der Stunde meines letzten Seufftzens, und wenn ſie GOtt der Allmächtige von dieſem meinem ſterblichen Leibe, nach ſeinem Göttl. Willen, darinne ich auch meinen Willen zuſtellen willig und bereit bin, abfordern wird, in die Hände des Allmächtigen GOttes, und in die unerſchöpffliche und grundloſe Barmhertzigkeit JEſu Chriſti, meines Erlöſers, ungezweiffelter Hoffnung, wie Er ſie mit ſeinem bittern Leyden und Sterben, durch Vergieſſung ſeines Bluttes am Stamme des Creutzes, auß lauter Gnaden, ohn mein Verdienſt, von

allen Sünden gereiniget, und daselbst vor alle meine und der Gläubigen Sünde gezahlet, und durch seinen Tod den ewigen Tod verschlungen, und mich von demselben erlöset, und mir mit allen Außerwehlten zur Weißheit, und zur Gerechtigkeit, und zur Heiligung, und zur Erlösung geschenket, und mich dadurch bey seinem Himmlischen Vater, ohne alle mein Verdienst, zu Gnaden gebracht; also werde er Sie auch, nach dem Zeugnüß, welches von der ewigen Seeligkeit GOtt der Heilige Geist mir in meinem Hertzen giebet und versiegelt hat, sobald Sie von diesem sterblichen Leibe abscheiden wird, in die ewige unaußsprechliche Herrligkeit, da sie keine Angst noch Qval anrühren werde, auß lauter Gnaden und Barmhertzigkeit versetzen, und sie vor dem gestrengen Gerichte GOttes, mit seinem unschuldigen Leyden und Sterben, damit Er vor aller Außerwehlten Sünde genug gethan hat, schützen und vertretten, darumben ich Ihn denn hiermit mit Andacht und Innigkeit meines Hertzens demüthiglich bitte; Ich verzeyhe auch itzo, und alsdenn, wie itzo, auß gantzem Grunde meines Hertzens, allen Menschen, die mich mit Worten, oder Werken, wenig oder viel beleidiget haben; und bitte hiermit umb JEsu Christi meines Seeligmachers willen, alle Menschen ingemein, und insonderheit, wo ich jemanden die Zeit meines Lebens, mit Worten oder Werken jemahls erzürnet oder beleidiget habe, mir solches dergleichen umb GOTTES Willen zu verzeyhen und zu vergeben. Mein Leib soll, wann von demselben die Seele wird abgeschieden seyn, nach Christlichem Brauche und Ordnung ehrlich zur Erden, davon Er herkommen, allhier zu Herrendorff ohne alles Gepränge, bestattet werden, wie denn solches mein Hertz liebes Weib, die Edle, Ehrenreiche, und Tugendsame Frau Barbara, geb. von Knobelsdorff, vom Hermbßdorff am Ochel, ꝛc. Erben und Executorn wohl werden zuthun, und mir diesen letzten Willen zuerzeigen wissen.

Und nachdem mir gar nicht zweiffelt, ich werde in der Glorie und Herrligkeit des ewigen Lebens, meine hertzliebste erste Gemahlin, die Edle, Ehr- und Tugendreiche Frau DOROTHEEN, geb. von Knobelsdorff von Hirschfelde, Seel. Gedächtnüß, die ein Ehren-Tugend-Spiegel gewesen ist, aller Christl. Tugenden, insonderheit aber wahrer Erkenntnüs und Furcht GOttes, und mit der ich also gelebet, und Sie also erkennet habe,

daß ich Ihr allezeit alles Lob, Ehre und Ruhm nachsage; so wohl meine mit Ihr durch Gottes Seegen erzeugte, und von uns in seiner Lehr und Zucht erzogne, einige liebe Tochter, die Edle, Ehrenreiche, und Tugendsame Jungf. ABIGAIL, nebenst andern unsern Kindern, welcher uns GOtt instehender Ehe noch Neun gegeben, dieselben aber bald in ihren kindlichen Jahren wieder von uns zu sich genommen, wiederumb sehen, und mit Ihnen zusammen kommen werde, nach welcher Zeit ich auch hertzlich sehnlich Verlangen trage.

Als begehre ich auch, daß mein Leib bey Ihnen in Hoffnung ruhen soll, bis wir uns bey GOtt und allen Außerwehlten beysammen finden werden.

Ist derowegen mein Begehren, daß mein Leib, wann Er zu seiner Ruhe vergleitet werden wird, bey Ihnen ruhen, und wir mit einander zur ewigen Freude und ewigen Leben zugleich auffstehen mögen.

Zum rechten Erben aller und jeder meiner liegenden Gründe, und unbeweglicher meiner Gütter, so ich nach mir verlasse; Instituire und setze ich ein, in der allerbeständigsten Form und Maß, als ich zurechte, insonderheit aber nach dieses Glogauischen Fürstenthums Löbl. wohlhergebrachten Statuten, Landes-Rechten, Begnadungen, Freyheiten und Privilegien, (welche einem jedweden Land-Saßen von dem Seinigen, nicht allein in Erb, sondern auch in Lehen-Güttern zu disponiren, und damit bestes seines Gefallens zugebahren, nachgeben und zulassen) thun kann, soll oder mag, meinem Vetter, dem Edlen, Ehrenvesten, Christoph Georgen vom Berge, ꝛc. des Edlen, Ehrenvesten Christophs vom Berge Seel. zu Herrendorff hinterlassenem Sohn; Da er aber meinen Tod nicht erleben würde, oder sich meiner Erbschafft gar nicht, oder nicht dergestalt, wie ichs ferner in meiner Fundation, darinnen ich von den Ein und Dreißig Tausend Thalern baares Geldes, so mit Ihro Kayserl. Majestät Consens, unterschiedenen Städten, umb einen ewigen Zinß verkauffet, disponiren, ordnen und außsetzen werde, soll diese meine Erbschafft seinem Bruder Joachim vom Berg zuständig seyn, und wo dieser gleicher Gestalt, wie itzo bemeldet, nicht Erbe seyn könte, alsdenn dem jüngsten Bruder, Hansen vom Berge, ꝛc. Wann nun unter itztgemeldten Dreyen Brüdern vom Berge, Christophs vom Berg Seel.

Söhnen, sich einer der Erbschafft anmaßte, soll doch dieselbe nach seinem tödtlichen Abgange, nicht an seine Kinder, besondern an seinen Bruder, der zu nechste nach Ihnen der ältiste ist, und von demselbigen ferner an den Dritten, Hansen vom Berg, da Er beym Leben, kommen und fallen.

Es soll auch durchaus keiner, der sich dieser meiner Erbschafft anmasset, und vermöge dieser meiner Ordnung, meine nachgelassene liegende Gründe und unbewegliche Gütter, sie seynd Erb- oder Lehen, einbekombt, zu welcher Zeit das beschehen möchte, über kurtz oder lang die Quartam Frebellianicam oder Falcidiam zu detrahiren keinerley Weise befuget seyn.

Wollte denn unter obbemeldten Dreyen meines Vettern Seel. Christophs vom Berg, Söhnen, keiner sich meiner Erbschafft derogestalt, wie ichs in diesem meinem Testament oder letzten Willen, und künfftig in meiner Fundation geordnet, anmassen, oder stürben Sie alle vor mir, oder könten sich deroselbten sonsten nicht unterfangen: So soll dieselbige dem ältisten ihrer ehelich gebohrnen Söhnen, da Sie einige haben, und nach sich verlassen würden, zuständig seyn. Jedoch derogestalt, wie oben von mir verordnet; und soll allwege wie oben gemeldet, von dem ältisten meines Geschlechts, unter obgemeldes meines Vettern Seel. Christophs vom Berg, ehelich gebohrnen Söhnen und Sohnes Sohnes, und immer so fort und fort an den, der zu nechste nach Ihme, dem abgestorbenem Erben der ältiste ist, wann er Todes abgehet, oder meine Erbschafft deren Gestalt wie ichs geordnet, nicht annehmen wil oder kan, kommen und fallen.

Wäre denn unter meines Vettern Seel. Christophs vom Berge, obgemeldten Dreyen Söhnen keiner mehr im Leben, und verliessen auch keine ehelich gebohrne Erben, Männliches Stammes hinter sich, oder wolte deroselbten keiner derogestalt, wie ichs in diesem meinen letzten Willen, und denn in meiner Fundation, so über die umb Ein und Dreißig Tausend Thaler erkauffte Erb-Zinßen, Ich auffzurichten bedacht, meine Erben seyn, soll alsdenn, wenn keiner vom Berg, so von meines Vettern Christophen vom Berge Drey Söhnen ehelich gebohren, mehr vorhanden, oder diese Erbschafft gemeldter massen nicht haben wil, diese meine Erbschafft auff Siegmunden vom Berge zu Niebusch kommen, jedoch mit diesem Bescheyde, daß er alle dasjenige,

was ich in diesem meinen letzten Willen, und folgender meiner Fundation und Ordnung, auch sich in allen Puncten in deme, was ich von meinen Erben erfordere, gemäß erzeige. Lebete er aber nicht solange, daß der Fall an Ihn käme, oder wolte er die Erbschafft derogestalt, und mit denen Conditionen, wie ichs geordnet, nicht haben, oder gienge er, wenn er sich derselben angemasset, mit Tode ab, und liesse keine Männliche Leibes eheliche Erben, darunter denn allewege allein der ältiste zu meiner immerwehrenden Gedächtnüß succediren soll; So soll zu dieser meiner Erbschafft zugelassen werden, Wolf vom Berge zur Linde, Georgens vom Berge zur Linde, nachgelassener Sohn, und nach ihme, unter seinen ehelich gebohrnen Söhnen, da er einige haben würde, allewege der ältiste: Jedoch gar nicht anderer Gestalt, als wie in diesem meinem letzten Willen von den andern Instituirten und substituirten Erben verordnet, und dessen allezeit, zu allen bevorstehenden Fällen, wie obgemeldet, den Herrn Executorn zu steter, fester Haltung, einen Revers, der von mir selbsten gestelleten Notul nach, zuvor zustellen sollen.

Würden aber denn obgemeldte vom Berge, und ihre ehelich gebohrne Männliche Erben alle mit Tode abgehen, alsdenn soll dieser Erbschafft allewege absque gradus praerogativa, der Aeltiste meines Geschlechts derer vom Berg, so in diesem Glogauischen Fürstenthum alsdenn belehnet seyn wird, sich anzumassen befugt seyn, jedoch, daß er sich voriger meiner offt angezogener Fundation und Ordnung, so ich über diß auffzurichten bedacht, allerdings gemäß verhalte; denn diß mein endlicher gäntzlicher Wille und Meinung, daß gar keiner, auch von obgemeldten itzigen, und nachkommenden vom Berge, zu meiner obgesetzten Erbschafft solle zugelassen werden, so sich nicht Innhalts und vermöge dieses meines Testaments, und denn auch meiner Fundation und Stifftung ad pias Causas, welche ich zu ordnen und zu bestellen bedacht und entschlossen bin, allerdings gleichförmig und gemäß erzeiget, und dessen sich, wie vorgemeldet, durch einen Revers gegen den Herrn Executorn obligiret und verpflichtet. Wäre denn in diesem Glogauischen Fürstenthum keiner mehr meines Geschlechts vom Berge, oder wolte derselben keiner diese meine Erbschafft derogestalt, wie ichs in diesem meinem letzten Willen ordne, haben: Soll alsdenn dazu gelassen werden, der ältiste meines Geschlechts und

Wappens, auſſer dieſem Glogauiſchen Fürſtenthumb, wo er auch zufinden iſt, wann er alles, was ich in dieſem meinem letzten Willen, ſonderlich aber in meiner Fundation ordnen werde, halten und leiſten will; Da aber keiner meines Geſchlechts und Wappens in- und auſſer des Glogauiſchen Fürſtenthumbs mehr vorhanden, oder die, oder der, ſo vorhanden, der Erbſchafft ſich nicht derogeſtalt, wie ichs geordnet, annehmen woltez Soll alsdenn dieſelbte, weiln ich von meiner Frau Mutter Seel. auß der von Braun Geſchlechte, auß dem Hauſe Ottendorf, im Sprottauiſchen Weichbilde gelegen, gebohren, dem ältiſten auß demſelben Geſchlechte der von Braun, ſo in dieſem Glogauiſchen Fürſtenthumb belehnet, gelaſſen werden, dafern er, wie oben von denen andern gemeldet, ſich dieſem, wie ichs in dieſem meinem letzten Willen verordnet, und ferner in meiner Fundation ordnen werde, gemäß erzeigen wird.

Es ſoll auch dieſe meine Erbſchafft von Ihme, wie oben von dem Geſchlechte derer vom Berg gemeldet, ferner auff den, ſo nach Ihme der ältiſte im Geſchlecht, derer von Braun iſt, absque gradus praerogativa, und von demſelbigen immer alſo ferner an den, welcher nach Ihm der ältiſte iſt, kommen und fallen. Begebe ſichs aber, daß ſich dieſer Erbſchafft meiner unbeweglichen Gütter, einer oder der andre meiner instituirten Erben, nicht alſobalden unterfangen und anmaſſen könte oder wolte, oder aber dieſelbte auff einen, der ſeine vollſtändige mündige Jahre nicht erreichet, erledigte, ſollen ſolche meine hierinnen vertestirete Gütter, durch die Herrn Executores, nebenſt des anwartenden Erben nechſtverwandtem Freunde, den die Executores am tauglichſten darzu befinden werden, bis der Erbe zuerlangen, ſich außdrücklich erklärete, oder mündig würde, treulichen administriret, und die eingenommene Nutzungen dem Erben nachmals verraitet werden, die denn nicht weniger als im Andern, alſo auch in dieſem, Ihr fleißiges Auffſehen haben und geben ſollen, daß meinem letzten Willen und Ordnung nicht zu nahe gegangen würde.

Ein jeglicher und jeder, ſo Krafft dieſes meines letzten Willens, über kurtz oder lang, mein Erbe ſeyn wird, ſoll meinen Antheil am Gutte Herrendorf, das Guth Cladau, ſo zu Erb- und eigenen Rechten lieget, und mein Hauß vor Groſſenglogau, und alle andere Immobilia, ſo ich itziger Zeit habe, oder künfftig bekommen möchte, Sie ſeyn Erb-

oder Lehen, haben, inne behalten und besitzen, doch also, daß er ihnen väterlicher Weise vorstehe, derogestalt, daß sie nicht deterioriret und verwüstet werden; derowegen er denn de non deteriorando haeredidate gegen den Executorn sich obligiren und verschreiben soll, vermöge und Innhalts, der von mir selbsten dißfalls gestelleten und hinterlassenen Notul.

Inmassen denn der nechste Successor nach Ihme, oder Substitutus, nebenst denen Herren Executorn, dieses meines letzten Willens, in allewege ein Auge darauff haben sollen, daß in gemeldten Immobilien, und liegenden Gründen wohlgehauset werde, und sollen gemeldte Herren Executores, da der Erbe die liegende Gründe zuverwüsten, und zu deterioriren sich unterstünde, Ihnen deroselbten zuentsetzen, und Sie dem nachfolgenden ältisten im Geschlechte, so Er, Krafft dieser meiner Ordnung, fähig seyn wird, zu übergeben, und Ihn in den Besitz deroselbten zu setzen, Macht haben. Auch soll mein Erbe derer Immobilien sich anzumassen nicht befugt seyn, bis mein jetziges liebes Eheweib, die Edle, und Ehren-Tugendreiche Frau Barbara, geb. Knobelsdorffin ihr Leib-Geding, welches in allem, wie ichs hiebevor geordnet, verbleiben, und Ihme diese meine Ordnung unschädlich seyn soll, geendet.

Meine güldene Ketten, mit meinem Bildnüß, welche Tausend Ungarische Ducaten wieget, und Drey Hundert Neunzehen Glieder hat, sambt dem grossen Becher, welchen mir die Löbl. weitberühmte Stadt Brehmen verehret, sollen alle beyde, Einem meines Geschlechts zum besten und Ehren, allewege bey deme, so die Gütter Herrendorff und Cladau inne haben und besitzen wird, gelassen werden, und sollen demselbigen meinem Erben, bald nach meinem tödtlichen Abgange gegeben und gefolget werden; Jedoch daß sie unverwendet bleiben, und Sie jederzeit der Erbe und Besitzer der Gütter, zu meinem immerwährendem Gedächtnüß habe, und Sie nebenst der Erbschafft, oder Immobilien wie oben geordnet, von einem auff den andern kommen.

Was von meinen baaren Geldern, ich meinen gutten Freunden, oder sonsten jemanden ordnen und geben werde, welches ich mir jederzeit, meines besten Gefallens zu thun, wil vorbehalten haben, soll in Jahr und Tag, nach meinem tödtlichen Abgange, ohne allen Behelff und Wiederrede, Ihnen von meinen baaren Geldern, es sey an bahrem Gelde,

oder Bürglichen Schuld=Brieffen gefolget, und gegeben werden.

Was ich aber bey meinem Leben an Baarschafft und Mobilien niemanden zuordnen werde, soll meiner Sechs Schwestern Kindern, als dem Edlen, Ehrenvesten, Hansen von Unruh, von Hünern, und Zeschen, und den Edlen, viel Tugendsamen Frauen Hedwigin, gebohrner Schlichtingen, Heinrich Wuntsches, ehelicher Hauß=Frauen, Frauen Ursula Schlichtingen, Siegmund von Bebers, ehelicher Hauß=Frauen, Frauen Anna Unruhin, weyland George Wiesens, nachgelassener Wittiben, Frauen Helena Bergerin, Leßlau Stosches Seel. zu Montschütz hinterlassenen Wittiben, und Frauen AGNETHin Seherin, weyland Siegmund von Schlichtinges, zum Starpel, hinterlassenen Wittib. Nach Anzahl der Personen, so viel derselben zur Zeit meines Absterbens im Leben seyn werden, zuständig seyn, und unter Sie in Capita getheilet werden. Wann aber eine oder die andere Person, von dieser meiner Sechs Schwester Kindern vor mir verstürbe, sollen deroselben hinterlassene Kinder oder Erben, an des Verstorbenen Stelle treten, und, so viel Er, wenn Er meinen Tod erlebet, von meiner Baarschafft zugewarten gehabt, sollen Sie nach Ihme auch bekommen. Das Heergeräthe soll deme bleiben, und gegeben werden, deme es von Rechtswegen zuständig seyn wird.

Meine Bibliotheca sol zu Herrendorff verbleiben, und keinesweges distrahiret werden, wie ich denn allebereit ein sonderlich Gewölbe an die Kirchen zu Herrendorff auff meine eigene Kosten erbauen lassen, welches allewege mit zweyen unterschiedenen Schlössern verschlossen werden soll, und soll der Erbe jederzeit neben dem Pfarr=Herrn daselbst, derer jeder einen Schlüssel bey sich behalten soll, aufachtung zu haben verbunden seyn, daß nichts davon komme, noch sie distrahiret werde. Wie denn ingleichen die Executores sollen schuldig seyn, dieselbte Jährlich einmahl, wie Sie gehalten, und ichtwas darauß distrahiret, zubesehen.

Der Erbe soll auch schuldig seyn, das hierzu erbauete Gewölbe im baulichen Wesen zuerhalten, jedoch soll Sie tanquam publicum bonum, frommen gelehrten Leuten geöffnet und zugebrauchen, gestattet werden.

Das Viehe, ausser diesem, so zur Gerade gehörig, soll nach meinem tödtlichen Abgange inventiret, und bey den Güttern gelassen, auch wenn sich meines lieben Ehe-Weibes Leibgeding endet, oder Sie das Guth abtritt, so viel, als das Inventarium besagt, und zur Zeit meines Absterbens vorhanden gewesen, bey dem Gutte gelassen werden. Ingleichen sol auch nach Abgang eines jeden Erbens, dem Substituto, so viel Viehe, als laut des Inventarij nach meinem tödtlichen Abgange vorhanden gewesen, eingeantwortet werden, und bey Gutte bleiben.

Niemandes, der wieder meine Fundation, und offterwehnte Ordnung diesen meinen letzten Willen, oder andere meine Dispositiones thun und handeln, oder zu thun und zu handeln sich unterstehen wird, sol auß meiner Erbschafft und Verlassenschafft ichtwas zugewarten haben, besondern alles, was er bekommen, wieder abzutretten, und denen, so sich ermeldter meiner Fundation, diesem meinem letzten Willen, und Disposition gemäß erzeigen, einzuräumen und zu restituiren schuldig, und alles und jedes, so er auff irgend eine Weise auß meiner Erb- und Verlassenschafft haben könte, verlustig seyn.

Zu Executorn dieses meines letzten Willens, ordne Ich, die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, und Wohlbenahmten Herren, Melchior von Rechenberg, auff Schlava, Ihro Kayserl. Majestät Rath, und Hauptmann, der Grafschafft Glatz, ꝛc. Und Herrn George Dyherrn, auff Deutschkessel und Hertzogswaldau, ꝛc. Und bitte Sie und Die, so Sie nach ihrem tödtlichen Abgange, vermöge meiner Fundation, an ihre Stelle ordnen werden, sämmtlich und sonderlich gantz fleissig, Sie wolten solche Bürde unbeschwerdet, neben meinen instituireten Erben auff sich nehmen, und diesen meinen letzten Willen, Fundation, und was ich sonsten in andere Wege geordnet, treulich und fleissig, wie ich mich denn gäntzlichen zu ihnen versehe, Sie mir solches auch bewilliget und zugesaget, exeqviren, vollziehen und außrichten, wie Sie wolten, daß Ihnen im gleichen Fall hinwiederumb von andern geschehen solte. Wil auch hiermit ihre Seele und Gewissen beschweret haben, daß Sie wieder diesen meinen letzten Willen, und offt angezeigte Fundation nichts thun, noch handeln, oder jemanden ichtwas zuthun, oder zu handeln verstatten, besondern allen möglichen Fleiß anwenden wollen, daß dieser mein letzter Wille, so wohl

auch meine Fundation, in allen Clausulen und Puncten, fest und unverbrüchlich, ohne einige Disputation und Eintrag, wie dieselbige Menschenlist erdenken möchten, gehalten werde; und da sich, wieder Zuversicht, über diesen meinen letzten Willen und Disposition, zwischen meinen Erben, oder andern, einiger Streit und Mißverstand erregen würde; soll die Erklärung dieses meines Testaments und Fundation bey niemandes anders, als den Herren Executorn stehen, und wie Sie darinnen Erklärung thun werden, darbey soll es allerdings verbleiben, und darwieder, bey Verlust der Erbschafft und Legats, weiter nichts attendiret werden.

Wann aber auch zu Fortstellung dieses meines letzten Willens und würklicher Defension, oder Erhaltung meiner Fundation und Ordnung, die ich auffzurichten willens bin, ichtwas auffgewendet werden müste, sollen allewege meine Erben und Innenhabere der Gütter Herrendorff und Cladau, die Kosten zuertragen, und darzulegen schuldig seyn.

Jedoch behalt ich mir zuvor, diesen meinen letzten Willen jederzeit zu ändern, zu mehren und zu mindern, gantz und gar, oder zum theil abzuthun, wann und so offt es mir geliebet und gelegen ist, und sol, da ich ichtwas ändern würde, geändert und abgethan seyn, was aber nicht geändert, sol in allewege kräfftig bleiben und gehalten werden.

Was ich auch von meinem baaren Gelde, durch meine Handschrifft und Insiegel, oder sonsten jederzeit ordnen werde, soll steiff und fest, als es meinem letzten Willen eingeleitet, gehalten, und weder von meinen Erben, noch sonsten jemanden, wiederfochten, besondern demjenigen, dem es zugeordnet, ohne alle Wiederrede, bey Verlust der Erbschafft, und alles Nutzes, so der Erbe, oder sonst jemand, auß meiner Verlassenschafft haben würde, gefolget, und in Jahr und Tag nach meinem tödtlichen Abgange, ihnen zugestellet werden.

Ich wil auch, daß alle denen, so beydes mein Christliches Leben und Seel. Abschied mit Epitaphiis, oder andern Christlichen Schrifften gebührlichen beschreiben und decoriren werden, von meinem hinterlassenen baaren Gelde, nach Außsatz und Ermäßigung der Herren Executorn ehrliche honoraria sollen assigniret und gegeben werden.

Diesen meinen letzten Willen, den ich mit guttem Bedacht, und zeitigen Rath auffs Pergament bringen lassen, hab ich in beyseyn, und Gegenwart, unterschriebener Zeu-

gen, die Ich insonderheit darzu gebeten und erfordert, an Ort und Stellen, wie oben gemeldet, beschlossen, und ihnen vermeldet, daß diß auff diesem Pergament begrieffen, mein letzter Wille sey, und Sie als Zeugen, mit eigenen Händen denselbigen zu unterschreiben, auch Ihn, mit ihrem angebohrnen Petschaffte zubesiegeln, gebeten. Inmassen denn auch Ich, Ihn mit dieser meiner eigenen Handschrifft unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Insiegel besiegelt.

Joachim vom Berg.

Wir hernach geschriebene George von Dyherrn, auff Keßel, und Ober-Hertzogswaldau, ꝛc. Wolf von Niebelschütz auff Leschkowitz, ꝛc. Caspar von Knobelsdorff und Wose, auff Kleinlogisch, David von Stosch, auff Klein Tschirnau, Hanß von Glaubitz, auff Beitsch, Heinrich von Czischwitz auff Zöbelwitz, und Heinrich von Wuntsch auff Schlatzban, ꝛc. Bekennen daß Wir von dem Edlen, Gestrengen Herrn Joachim vom Berg, in sein Hauß und Wohnung zu Herrendorff erfordert, und gebeten worden, auff den Sieben und Zwantzigsten Tag, Monats Januarij, des 1598. Jahres, zu Zeugen seines letzten Willens, und daß Er da zur Zeit, dieses Pergament in seiner Hand gehabt, und gesagt, in Unserer aller untergeschriebenen Zeugen Gegenwärtigkeit, daß darinnen sein letzter Wille begrieffen seye, und uns alle gesambt gebeten, dessen Zeugen zu seyn, welches wir bewilliget haben. Zu wahrer Uhrkund dessen, haben Wir uns demselbigen mit eigener Hand unterschrieben, und unsere angebohrne Petschafft hierauff gedrucket.

George von Dyherr. Wolff von Niebelschütz.
Caspar von Knobelsdorff. David von Stosch.
Hanß von Glaubitz. Heinrich von Czischwitz.
Heinrich von Wuntsch.

Und demnach ich Joachim Hoßmann, auß Kayserl. Gewalt und Macht offener Notarius, bey diesem des Herrn Testatoris, Seiner Gestr. letzten Willen, und der benannten Zeugen Unterschreibung und Besiegelung, auch allem, was obstehet, mit den andern obgenannten und insonderheit hierzu erforderten und gebetenen Zeugen, selbst persönlich gewesen, und solches alles wie obstehet, also gehöret und gesehen, hab ich diß offene Instrument hierüber gestellet,

auch vorgehendes Testament, auff Befehl des Herrn Testatoris mit eigener Hand geschrieben, gegen dem Original verlesen, und darauß conferiret, auch demselbten allerdings gleichstimmig befunden, und mit eigener Hand meinen Tauff- Nahmen und Zunahmen unterschrieben, und mein gewöhnlich Notariat-Signet hierunter gezeichnet. Diß will ich, als der zu wahrer Uhrkund Zeugnüß obermeldter Sachen erfordert und gebeten, hiermit bezeuget haben. So geschehen im Tage, Monat, Orth und Jahre, wie oben.

DERIDET
VIRTUS (L. S.) IMPETUS.

Joachim Hoßmann,
P. L. et N. P. Caes. M.

Beilage II.

Joachim vom Berg'sche Fundation.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit
Amen!

Demnach Ich Joachim vom Berg, zu Herrendorff und Cladau, ꝛc. Röm: Kayserl. Majest. Reichs-Hofe Rath, ꝛc. bey mir bedacht und erwogen, wie ich meinem Vermögen nach, die Göttliche Ehre, und das Heil. Wort GOttes, als ein Glied Christi, in seiner Kirchen erhalten, fortpflantzen, und befördern helffen möchte. Habe Ich mit vorgehabtem zeitigem Rath, auff die Löbl. Stadt Görlitz, und deroselbigen Gütter, einen immerwährenden, beständigen, und ewigen Erb-Zinß, welcher nimmermehr abgelöset, oder verändert, auch von bemeldter Stadt Görlitz, und deroselbigen Güttern keinesweges transferiret werden soll, erkaufft umb Sieben Tausend gutte unverbothene Thaler, je einen Thlr. zu 36 Weißgr. den Gr. aber zu 12 Hellern gerechnet, welche Summa Geldes E. E. Rath zu Görlitz, im Nahmen und an statt der gantzen Bürgerschafft und Gemeine daselbst, zu seinen Händen richtig und wohl empfangen hat, vermöge und Innhalts der Schuld-Verschreibung, welcher Datum ist, am Heil. Oster-Abend, den Sechzehenden Tag des Monats April: Anno 1588. und

darauff erfolgten Kayſ. Majeſt. als Königes zu Böhaim, und Marggraffens zu Laußnitz, Consens, Ratification, und Bewilligung, welcher Datum iſt, Prag den Vier und Zwantzigſten Maji, An. Tauſend Fünffhundert Acht und Achtzigſten.

Es ſoll aber E. E. Rath zu Görlitz, Jährlich jedes Hundert mit Sechs Thalern verzinßen, und den halben Theil des Erb-Zinßes allewege auff Michaelis, den andern halben Theil auff Oſtern erlegen und bezahlen, jeden Termin unverzüglich: Gefallen alſo auff jeden Termin Zwey Hundert und Zehen Thaler.

Auff ſolche Meinung, habe Ich auf die Stadt Freyſtadt allhier im Großglogauiſchen Fürſtenthum gelegen, und ihre Haab und Gütter, Einen immerwährenden Erb-Zinß erkaufft, umb Drey Tauſend gutte harte unverbothene Thaler, des obgeſchriebenen Werths, welche Summa Geldes, E. E. Rath zu Freyſtadt, im Nahmen, und an ſtatt der gantzen Bürgerſchafft und Gemeine daſelbſt, vollkömmlich, von- und auß meinen Händen empfangen, alles nach Innhalt, vermöge derer bey mir ſtehenden Instrumenten, und Obligation, welcher Datum hält, den 29. Tag Novembr. Anno 1589. und darauff erfolgten Kayſ. Confirmation, welcher Datum iſt, Prag den 9. Tag Monats Decembr. Anno Tauſend Fünffhundert Neun und Achtzig: Sollen auch jedes Hundert jährlich mit 6. Thalern verzinßen, und den halben Theil auff Oſtern, den andern halben Theil auff Michaelis, unſäumlich bezahlen und erlegen, gefallen alſo auff Einem jeden Termin Neuntzig Thaler.

Auff ſolche Meinung, habe ich auff die Stadt Grünberg, und ihre Haab und Gütter, Einen immerwährenden ewigen Erb-Zinß erkaufft, umb Drey Tauſend gutte harte unverbothene Thaler, des obbeſchriebenen Werths, Krafft, und vermöge ihrer Obligation, welcher Datum iſt am Heil. Oſter-Abend Anno Tauſend Fünffhundert und Drey- und Neuntzigſten: Und vermöge des Kayſerl. Consens im darüber, deſſen Datum iſt, Prag den 19. Tag Julii, Anno Chriſti, Tauſend Fünffhundert Drey und Neuntzigſten: Sollen auch jedes Hundert, jährlich mit 6. Thaler verzinßen, und den halben Theil auff Michaelis, den andern halben Theil aber auff Oſtern, unſäumlich bezahlen und erlegen, gefallen alſo auff jeden Termin 90. Thlr.

Eben derogestalt, und auf solche Meinung, habe ich auff die Stadt Schwiebusen, und ihre Haab und Gütter, einen immerwehrenden ewigen Erb=Zinß erkaufft, umb Zwey Tausend gutte harte unverbothene Thaler, des obgeschriebenen Werths, welche Summa Geldes ein Ehrbar Rath zu Schwiebusen, im Nahmen und an statt der gantzen Bürgerschafft und Gemeine daselbst, vollkömmlich, von= und auß meinen Händen empfangen, vermöge Ihrer darüber mir eingestelten Obligation, welcher Datum ist am Tage Georgii, im 1593. Jahre, und darauf erfolgten Kayserl. Confirmation, welcher Datum hält, Prag den letzten Tag Octobris, im 1593. Jahre, sollen auch jedes Hundert jährlich mit 6. Thaler verzinsen, und den halben Theil auff Michael, den andern halben Theil aber auf Ostern, unsäumlich bezahlen und erlegen, gefallen auf jeden Termin 60. Thlr.

Auf solche Meinung habe ich auff die Stadt Sprottau, und ihre Haab und Gütter, einen immerwehrenden ewigen Erb=Zinß erkaufft, umb Drey Tausend gutte harte unverbothene Thaler, des obgeschriebenen Werths, welche Summa Geldes E. E. Rath zu Sprottau, im Nahmen und an statt der gantzen Bürgerschafft und Gemeine daselbst, vollkömmlich auß meinen Händen empfangen, vermöge ihrer Obligation, welcher Datum ist, am Tage Michaelis, im 1594. Jahre, und der darauff erfolgten Kayf. Confirmation, welcher Datum ist, Prag den 8. Monats Tag Decembr. im 1594. Jahre. Sollen auch jedes Hundert jährlich mit 6. Thalern verzinsen, und den halben Theil auff Ostern, den andern halben Theil aber auf Michaelis unsäumlich bezahlen, und erlegen, gefallen also auf einen jeden Termin Neuntzig.

Und es tragen demnach solche Jährliche auf vorbemeldten Städten erbliche und ewige erkauffte Erb=Zinse auffs Jahr auß Tausend und Achtzig Thaler, ein jedes halbes Jahr Fünffhundert und Viertzig Thaler.

Weil denn mein beständiger, endlicher Wille und Meinung ist, daß von solchen obermeldten Städten, Görlitz, Freystadt, Grünberg, Schwiebußen und Sprottau, Jährlich unablößlichen Erb=Zinsen, obernennter Gelder, zu Erhaltung Kirchen und Schulen, auch Fortpflantzung der rechten reinen Christlichen Lehre, so wohl Beförderung junger Leute studien, sollen angewendet wer=

den: Setze, ordne, und disponire Ich hiermit festiglich, bester Form und Maß, als es zurechte geschehen kan, soll, oder mag, daß es mit itzt-genennten jährlichen Erb-Zinsen nachfolgender Gestalt solle gehalten werden.

In Particular-Schulen sollen hiervon erhalten werden Sechs Knaben, Bürgers- oder Bauers-Kinder, so in diesem Großglogauischen Fürstenthumb gebohren, und zum studiren tüchtig, ihres Alters ohngefähr im Funfzehenden oder Sechzehenden Jahre, und nicht darunter, die ihnen, sambt ihrer Eltern, oder nechsten Freunde Vorwissen und Bewilligung endlich vorgesetzt, bey der Schulen zu bleiben, und ihre Studia zu continuiren, und dieser Hülff und Beysteuer der Ursach höchst benöthigt und bedürffend, daß Sie von ihren Eltern Armuths und Unvermögends halber, nicht verlegt, noch zum studiren gehalten werden können. Denselben soll einem Jeden Jährlich gegeben werden Fünff und Zwantzig gutte harte unverbothene Thaler, jeden zu 36. Weißgr. den Gr. zu 12. Heller gerechnet, auff zweene Termine, Ostern und Michaelis, jeden Termin 12. Thlr. 18. Weißgr. Und soll dieser Knaben ein jeder, diß Beneficium, auff Drey Jahr lang nacheinander in einer Stadt oder Orth, da die particular-Schulen, dazumahl, wenn er dieses Beneficium geneust, wohl und am besten bestellt seyn wird, zugebrauchen haben.

Da sich auch nach Verfliessung ermeldter Dreyer Jahre befinde, daß es mit derselben Knaben, eines oder mehr Profecten, oder ihres Zunehmens am studiren dergestalt geschaffen, das sonderliche Hoffnung, daß Er oder Sie mit Frucht und Nutz, die angefangene Studia continuiren würde, sollen sie ferner auf Academiis unterhalten, und ihnen die grossen Stipendia, davon itzo Meldung geschehen soll, auch gegeben werden.

Auff Academiis, sollen von ermeldten Jährlichen Erb-Zinsen zum studiren verlegt werden, Zwölff Jünglinge, Bürgers oder Bauern Kinder, die in diesem Glogauischen Fürstenthumb gebohren, und von ihren Eltern ihres Armuths halben, zum studiren nicht können verlegt werden, oder, wenn ihnen die Eltern abgangen, in ihrem Patrimonio nicht so viel haben, daß ste sumtus necessarios ad studia, davon haben können, und doch zum studiren wohl qualificirt und geschickt seyn, auch allbereit einen gutten Grund in gutten Künsten und Sitten, vornehmlich aber in studio pietatis,

et Doctrinae Christianae, erlangt, und gelegt haben, doch daß dieselben zuvor examiniret werden, und das Beneficium eher nicht genieſſen, bis daß Sie der Fundation fähig befunden. Was ich auch, aus sonderer Gunst, einer oder der andern Stadt, daß derselbigen inbürtigen Bürgers Kinder etliche Stipendia für andern solten conferiret und verliehen werden, durch mein Brieff und Siegel bewilliget, demselben soll in allewege nachgegangen werden.

Diesen Jünglingen, oder Stipendiaten soll jedem Jährlich gegeben werden, Ein Hundert Glog. Marck, zu 24. Weißgr. den Gr. zu 12. Heller gerechnet, und sollen ihme solche Hundert Mar. auf zweene Termine, nemlich Ostern, und Michaelis, und also jedes halbe Jahr 50. Mr. auf der Academia, dahin ich, oder meine Executores ihn schicken und ordnen, gereichet werden.

Ueber diß, soll von ermeldten Erb-Zinsen ein Jüngling vom Adel, der in diesem Glogauischen Fürstenthumb gebohren, er oder seine Eltern darinnen belehnet, und in dem Achtzehenden oder Neunzehenden Jahre seines Alters, und nicht drunter ist, auch seiner Eltern, oder nechst Gefreundten Consens und Bewilligung darthun und vorbringen würde, und seine Fundamenta in artibus et Lingvis, in Schulen dermassen gelernet und studiret hat, daß er mit Nutz und Frucht in eine Academiam, oder hohe Schule mag geschickt werden, auch daselbst seine Studia zu continuiren, vorhabens und willens ist, und sonderlich, veram Ecclesiae Doctrinam liebet, und ferner dieselbige fleißig und wohl zu studiren, und zu lernen geneigt ist, auf einer Academia, dahin er von mir, oder den andern Herren Executorn, nach meinem tödtlichen Abgange geschickt wird, und die ich, und meine Executores vor gelegen, und verträglich erachten werden, zum studio bonarum, et liberalium artium, lingvae latinae, und vornehmlich zum studio Juris, et Historiarum verlegt, und ihme Anfangs Drey Jahr, nach einander jährlich Hundert und Dreyßig Thlr. jeden Thlr. zu 36. Weißgr. den Gr. zu 12. Heller gerechnet, halb auf Ostern, und halb auf Michaelis, gegeben werden.

Es soll aber derselbige sich hergegen verpflichten, daß, wenn er seinen Cursum studiorum vollbracht hat, daß er den Herren Landes-Ständen dieses Glogauischen Fürstenthumbs in eigner Person, in Gegenwärtigkeit der Herren Executorn sich praesentiren, und seine Dienste anbitten, derogestalt,

daß er Ihnen umb gebührliche Besoldung, vor andern dienen, und mit diesem, was ihm GOtt gegeben und verliehen, seines Vaterlandes Nutz befördern wolle.

Wofern aber itztgemeldte Herren Landes-Stände Ihn umb gebührliche Besoldung, gemeinem Vaterlande, und Fürstenthumb zum besten, zu einem Bestelten anzunehmen Bedencken hätten, soll ihme alsdenn auff diesen Fall, und anderer Gestalt nicht, einen andern Herren zusuchen, und seiner Gelegenheit nach, sein Wesen fortzustellen, zugelassen seyn.

Da auch Einer auß meinem Geschlechte, und seines Herkommens, auß diesem Fürstenthumb, und darinnen gebohren wäre, und zu studiren tauglich befunden, welche seine Eltern ohne Abbruch ihrer Nahrung, und der andern Kinder, die Sie haben möchten, Abgang und Schaden, in keiner Universität zum studiren nicht halten könten, sol demselbigen meinem Vetter, vor andern, solch Stipendium verliehen und gegeben werden.

Ingleichen, da keiner meines Geschlechts verhanden, der dieses Stipendii fähig und bedürffend wäre: Soll solch Stipendium, so ich einem Nobili zu gutte geordnet, allewege dem Nechsten meiner Bluts-Freunde, der arm, und zum studiren tauglich, vor andern conferiret werden.

Den Wohlhabenden aber, und Vermögenden, welchen ihre Eltern, sumtus necessarios zum studiren, entweder selbst, wohl suppeditiren und geben können, oder Ihnen hinter sich verlassen haben, sol dis Stipendium nicht conferiret werden, er sey meiner Freundschafft und Geschlechts, oder eines andern, weil ich die Armen Unvermögenden, und zum studiren qvalificirten, und tauglichen Jünglinge, welche, ohne dermassen Hülffe und Beysteuer, ihre Studia nicht proseqviren, noch verführen können, die auch hierneben, der wahren reinen Lehre verwandt, dieselbige erkand und angenommen, oder annehmen wollen, und darinnen bis an ihr Ende zubeharren, bedacht seyn, durch diese Stifftung bedenken und versehen thue.

Da sich auch Einer in seinen Studiis, sonderlich wohl hielte, und dessen gut Zeugnüß brächte, oder man dessen sonst gutte Nachrichtung hätte, soll ihme, da es für rathsam befunden wird, noch länger auf Ein, Zwey, Drey, oder mehr Jahre damit zubefördern, denen Herren Fxecutoren, denen solches hiermit zu ihrer fleißigen Erwegung, ver-

nünfftigen Bedenken, und rathsamen Gutachten, heimgestellet wird, frey zugelassen seyn. Von den obgemeldten Zwölff Stipendiaten, Bürger-, oder Bauern-Kindern, sollen ihrer Acht, in einer Fürnehmen Academien, in welche Sie die Herren Executorn mit Rath der zweyen PfarrErn zu Herrendorff und Cladau schicken werden, bonas et liberales artes et Lingvas Ecclesiae necessarias Graecam et Hebraicam, Historias, und sonderlich veram Ecclesiae Doctrinam, fleißig und wohl lernen, und studiren, und drey Juris prudentiam, und Einer Medicinam.

Und sollen alle und jede, so derselben in dieser meiner Fundation geordneten Stipendien, und Beneficien geniessen wollen, sobald Sie nach gehaltem Examine, und genugsamer Erkundigung, oder Erforschung seines Lebens, und profectus in studiis, zu einem Stipendiaten angenommen wird, mit Bewilligung seiner Eltern, sich Erstlich mit Hand und Mund, und folgends auch Schrifftlich, und durch sondere Bürgen, obligiren und verpflichten.

Nach laut und Innhalt derselben Obligationen und Verpflichtungen, Ordne und wil ich hiermit, das obgemeldte Stipendiaten, wenn sie ihre Studia, dermassen complirt haben, daß Sie zum Heil. Ministerio des Predig-Ampts, Schul- und andern Diensten, oder Aemptern mit Nutz und Frommen der Kirchen, Schulen und Regimenten adhibiret, und befördert werden können, mit allem Fleiße darauff bedacht, und darob seyn sollen, damit dieselbigen, welche Theologiam studiret haben, etwan in diesem Glogauischen Fürstenthumb, (auf welches Ich der Fundator, als auff mein Vaterland fürnehmlich gesehen, und diese Stifftung darauff gerichtet:) einen Kirchen- oder Schuldienst erlangen mögen, dazu Ihm denn die Herren Executores so viel möglich, beförderlich seyn werden.

Wofern aber einer oder der ander unter den Studiosis Theologiae, in diesem Fürstenthumb keinen Dienst in Kirchen oder Schulen bekommen könte, alsdenn, und nicht ehe, soll ihnen mit Vorwissen und Bewilligung der Herren Executorn, bevor und frey stehen, in andern Orten und Kirchen, oder Schul-Diensten sich zubewerben, und dieselbigen anzunehmen, doch daß ihre Obligation allerwege bey ihren Kräfften und esse, unverrückt bleiben solle.

Die Herren Executores sollen, wenn sie diese Beneficia conferiren, oder der Stipendiaten profectus explori-

ren wollen, allewege die zweene PfarrErn zu Herrendorff und Cladau, neben sich zuziehen, und mit ihrem Rath eines und anders ordnen und anstellen, und soll solches auff meines Erben und des Besitzers meines Antheils zu Herrendorff Unkosten geschehen, und allewege die Zusammenkunfften, die dieser Fundation wegen, so wohl auch meines letzten Willens, oder Testaments halben geschehen, zu Herrendorff auff itzt-bemeldtes meines Erbens und Besitzers meines Antheils zu Herrendorff Unkosten, so offte es die Herren Executorn der Nothdurfft achten, angestellet werden.

Begebe sichs aber auch, daß zu Erhaltung und Fortstellung dieser meiner Ordnung und Fundation, einige Unkosten sollen und müssen auffgewendet werden, soll dieselben jederzeit mein itziger und künfftiger Erbe meiner Gütter Herrendorff und Cladau, außzulegen schuldig, und verbunden seyn; Inmassen ich denn Ihn hiermit kräfftiger massen dazu obligiret und oneriret haben will.

Und damit Eines und das Andere, so ich hierinnen geordnet, desto richtiger fortgestellet, und befördert werden möge, sollen die Executores alle Jahr zweymahl in meinem Hause zu Herrendorff zusammen kommen, diese meine Ordnung und Fundation fleißig erwegen, und Rath halten, wie derselben allerdings würkliche Folge geleistet werden möge.

Ehe aber meinem Erben meine unbewegliche Gütter würklichen eingethan, soll mein liebes Weib solange Sie mein Guth, als Leib-Gedings Frau inne haben, und genieſſen wird, die Kosten von des Guttes Nutzungen zuerlegen und zuertragen, auch die Zusammenkunfft der Herren Executoren in meinem Hause zu Herrendorff zuverstatten, schuldig seyn.

Inmassen Ich denn hiermit offtermeldten Herren Executorn dieser meiner Stifftung und Fundation, in ihre Verwaltung übergebe, daß Sie derselben nechst GOtt, Defensores seyn, auch offtberührte Beneficia zu conferiren, alsbald Macht haben sollen, gantz fleißig Sie bittend, und erwehnte PfarrErn ernstlich ermahnend, daß Sie jederzeit, bey den Examinibus, und sonsten fleißige Achtung darauff geben wollen, daß diese meine Beneficia nicht solchen, die ihr, vermöge dieser meiner Ordnung und Stifftung, nicht fähig seyn, conferiret und verliehen werden, sondern diese Fundation in esse würklich erhalten, und die obbemeldten

Zinsen auff die bestimmten Termine, Ostern und Michaelis, von obberührten Städten richtig erlegt und abgegeben, oder den Stipendiaten auf ihre, der Executorn Anweisung und Bericht, in gehörige Orte, da Sie in die Schulen gehen, oder in die Universitäten, da Sie studiren, durch gewisse Wechsel unabbrüchlich verschafft und gelieffert werden. Sonderlich aber, sollen Sie auch allewege dahin sehen, und mit allem Fleiße darob halten, daß diese Stipendia oder Beneficia, Armen, und doch würdigen, und zum studiren tauglichen Knaben und Jünglingen, die in diesem Fürstenthumb gebohren, verliehen und gegeben werden: Wie denn auch keinem dieser Beneficien Eines, gegeben oder verliehen werden soll, der nicht zuvor von den Herren Executoren und PfarrErn zu Herrendorff und Cladau, fleißig examiniret und zum studiren tauglich befunden.

Es sollen auch die Herren Executores dieser Fundation, eine richtige Abschrifft haben, und bey sich behalten, daß Sie zur fürfallenden Gelegenheit und Nothdurfft dieselbige, von Anfang bis zu Ende, ablesen lassen, und sich darauß erinnern, wie und was massen mit solcher Beneficien Verleyhung zugebahren und umbzugehen, damit dieselbige wohl und nützlich angewendet, und allewege denen, die derselben hoch bedürffend, auch würdig, und zum studiren wohl qvalificirt und geschickt seyn, conferiren und geben.

Dazu sollen Sie auch auff dieselbe Stipendiaten, wenn Sie nun in Schulen und Universitäten sind, und versiren, fleißige Nachforschung haben und anstellen, wie Sie sich daselbst in ihrem Leben und Wandel verhalten, ob Sie auch in Gottesfurcht, Christlicher Zucht und Ehrbarkeit herein wandeln, modesti und vernünfftig seyn, und ihrer Vocation und studiis fleißig obliegen, denn da einer vermerkt, und befunden würde, welcher seine Studia neglirete, und seinem Beruff nicht ein Genügen thäte, sondern ein rohe, wüste, und wilde Leben führete, sollen Sie denselben solches Beneficii unwürdig und unfähig halten und erkennen, ihn von dannen abfordern, und daran seyn, daß er seiner Uebertretung und Verbrechung halben, von der Obrigkeit ernstlich gestrafft, und auß dem Albo und Register meiner Stipendiaten, gäntzlich expungiret und außgethan werde, damit die andern nicht ein böse Exempel von demselbigen nehmen, und solcher Beneficien und Beförderung, den Kirchen,

Schulen, Regimenten, und Christlichem gemeinem Nutz zu Schaden, schädlich mißbrauchen.

Welche Inqvisition, und fleißige Nachforschung und Auffschauen, in ihre der Stipendiaten, mores, studia, Wandel und Leben, Ich Sie hiermit alles Fleißes, sonderlich umb der Ehre GOttes Willen, wil gebeten haben.

Ich achte auch, daß es einer sondern Nothdurfft sey, wie ich denn auch solches hiermit ordnen thue, daß zu jederzeit, wenn einer oder der ander, zu einem Stipendiaten auffgenommen werden soll, die Herren Executores selbst, wie oben gemeldet, diese Fundation ablesen, und derselbigen Innhalt und Meinung, mit sonderm Fleiße wohl erwegen, und dieselbige nachmahls auch demjenigen, welcher mit Verleyhung eines solchen Beneficii befördert werden soll, mit Fleiß zulesen, zuerwegen, und zubehertzigen, übergeben, und wenn Er sich erklären wird, daß er derselbigen in allen Puncten und Articuln, treulich und würklich nachkommen wolle, sein Angelöbnüß und Handschlag, neben Schrifftlicher Bürglichen Obligation und Verpflichtung, von ihme empfahen und annehmen.

Da ich auch mehr Stipendia, als oben gemeldet, stifften würde, sol es mit denselben gleichergestalt, wie oben gemeldet, gehalten, und alles was ich oben geordnet, auff dieselbigen gleichfalls verstanden werden.

Gleichfalls soll den Herren Executoren, alles, was sonsten in dieser Fundation, oder auch in meinem letzten Willen geordnet, oder von mir künfftig geordnet werden möchte, zu vollziehen und darüber zuhalten, und daß es ins Werk gerichtet werde, Ihnen angelegen seyn lassen, wie ich ihnen solches hiermit vertrauet haben wil.

Weil denn mein endlicher Vorsatz, gantzes Gemüthe, Will und Meinung, dahin gerichtet ist, das durch diese meine Fundation, Ordnung, und Stifftung, nichts anders solle gesuchet werden, denn Erhaltung, Erbauung, und Fortpflantzung, der wahren rechtschaffenen heylsamen Erkenntnüß, unsers Wahren, Allmächtigen, Barmhertzigen GOttes des Vaters, seines Sohnes, unsers HErren JESU Christi, und Heiligen Geistes, des ewigen, einigen, wahrhafftigen GOttes, nach seinem offenbahrtem, und uns befohlenem Willen und Worte, in desselben rechten, wahren, und unverfälschten Verstande, zu seiner Ehre, Lob und Preiß, und zu unserer ewigen Seligkeit; daneben auch zu

Erhaltung, gutter von GOTT gegebener Künste, und Studia, die nöthig seyn, zur zeitlichen Wohlfarth, und zu guten seeligen Regimenten dieses Lebens. So erachte Ich auch der Nothdurfft, mich allhier bey dieser Fundation zu erklären, worauff dieselbige endlich von mir gemeinet sey, angenommen, und verstanden werden solle.

Ist derowegen diß mein endlicher Will und Meinung, und Befehl, daß diejenigen armen Knaben, und Jünglinge, Sie seyn von Bürgern oder Bauern erzeigt und gebohren, sowohl auch derjenige Adolescens vom Adel, meines oder anderes Geschlechts, welche diese meine Stifftung gebrauchen, und geniessen wollen, und werden, sollen von Jugend auff erzogen und unterwiesen seyn, sich auch nachmahls selbst, wenn ihnen die Stipendia conferiret und verliehen werden, mit höchstem stetem Fleisse, üben, in der rechten, wahren, und reinen Lehr, der Christlichen Kirchen, welche ich durch helle, kräfftige, gewisse, wahre Zeugnüß des Heiligen Geistes, vor wahr und recht zu lehren erkandt, geglaubet, und bekannt habe, auch durch Hülffe und Beystand des Heil. Geistes fest und standhafftig zu gläuben, und bekennen entschlossen bin, bis zu meinem Seel. Ende, daß Mir (wie Ich gar nicht zweiffle,) der Allmächtige GOtt, nach meinem embsigen andächtigen hertzlichen Wuntsche, Gebeth, Ruffen und Seufftzen, in Krafft und Beystand, seines Geistes also verleyhen wird.

Es bestehet aber solch mein Bekänntnüß auff dem Grunde des einigen Ecksteins unsers HERRN, Heylandes, und Seeligmachers Jesu Christi, wahren GOtt und Menschen, wie Derselbige gelegt, gegründet, und gefasset ist, in der Lehr des HErrn Christi selbst, die Er auß dem Schoß seines Vatern bracht, und offenbahret hat, und in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften verfasset und begriffen, und in den Symbolis, Apostolico, Niceno, und Athanasiano, und nach diesen Haupt-Schrifften und Gründen, auch in der Augspurgischen Confession, wie dieselbe hernach, als Sie Kayser CAROLO dem Fünfften überantwortet, mit Vorwissen, und Rath des Ehrwürdigen Hn. Doctoris Martini Lutheri Seel. Gedächtnüß, anderweit corrigiret und verbessert, und denn auch hernacher, Anno Christi, Ein Tausend, Fünff Hundert und Ein und Fünfftzigsten, durch den Herrn Philippum Melanchthonem, etwas weitläufftiger, verständlicher erkläret, und außführ-

licher repetiret, und wiederhohlet worden, und von Ihme, dem Hn. Philippo, selbst, neben andern seinen Schrifften, dem Corpori Doctrinae inseriret, und einverleibet worden.

Von den zweyen Articuln aber, unsers Christlichen Glaubens, fürnehmlich nach außgegangener, und wie obstehet, corrigirter, und verbesserter Augspurgischer Confession, sind hefftig in den Reformireten Evangelischen Kirchen gestritten worden; Bekenne Ich mich klar, richtig und außdrücklich: Nemlich in dem Ersten, von der Person Christi, auff die, wieder alle Feinde des HErrn Christi, von Anfang seiner Geburth hero, und wieder die Gewalt des Teuffels, und der Pforten der Hölle außgeführte, erstrittene, und auff den Vier Oecumenicis Synodis, Nicena, Ephesina, Constantinopolitana Prima, und Chalcedonensi, bestättigte, mit unzehelichen unschuldigem Blutte versiegelte, auch nachmahls zur Zeit der Römischen Kirchen, in den Scholasticis Doctoribus erhaltene Lehre.

Und wie ich mich droben in genere, auff das Corpus Doctrinae Philippi gezogen; also wil ich mich in diesem Articul neben demselben, sonderlich in Responsione ad Articulos Bavarisos auch referiret haben, auff dasjenige, was hiervon wohlgedachter Philippus, in seinem kurtz ante obitum außgegangenem Commentario in Epistolam ad Colossenses, capite tertio geschrieben hat.

In dem Andern Articul aber, von dem Heil. Nachtmahl, unsers HErrn JESU Christi, bekenne Ich mich zu der hellen, klaren, und unwandelbahren Lehre, und Wahrheit, die einhellig und gleichstimmig gefasset und geführet ist worden, in der Ersten reinen Kirchen, von Zeiten des HErrn Christi, und seiner Apostoln, ungefährlich Acht Hundert Jahr, bis auff die Zeit Caroli Magni, von Joane Damasceno, beydes in der Lateinischen und Griechischen Kirchen, laut und Innhalts, der Zeugnüß der alten und wohlbekandten Lehrer, allermassen, wie dieselbige alte Lehre zu unsern Zeiten, in der Augspurgis. Confession, und in den andern Büchern des Corporis Doctrinae, Herrn Philippi Melanchthonis, meines vielgeliebten Praeceptoris Seel. Gedächtnüß gefasset ist.

Weil ich aber auch billich darauff sinne und trachte, daß diese meine Fundation und Ordnung, in beständigem Esse und Wesen erhalten, und dermassen, wie Sie von mir gestifftet, gehalten, vollstreckt, und vollzogen werde.

So ruffe ich hiermit dich, wahren, Einigen, Allmächtigen GOtt im Himmel, als Einen Zeugen an, der du allein ein Hertzenkündiger bist, und weist wahrhafftiglich, das diß alles eigentlich meines Hertzens, endlicher Will und Meinung ist, gerichtet allein, zu Deines Nahmens Ehre, und Fortpflantzung der reinen Göttlichen Wahrheit, und sonst zu anders nichts: Dich, sage Ich, ruffe ich abermahl an, GOtt Vater, GOtt Sohn, GOtt Heiliger Geist, Einig im Wesen, und Getritt in Personen, daß du deine Göttliche Wahrheit, und recht Erkenntnüß deines Göttlichen unwandelbahren Wesens und Willens, in deinem geoffenbahrten Worte, bey- und unter uns Menschen, in Versammlung deiner Kirchen, in rechten wahrhafftigen Verstande erhalten, vermehren, und außbreiten wollest; Auch zu dieser Fundation und Stifftung, Gnade und Seegen geben, und dieselbige nach deinem väterlichen gnädigen Willen in esse, bis an das Ende der Welt erhalten, bis du JEsu Christe, auff dem Thron deiner Herrligkeit, in den Wolcken des Himmels kommen wirst, zu richten die Lebendigen, und die Todten, damit die Christliche Kirche und Versammlung erbauet und vermehret werde, dein Wort reichlich unter uns wohne, rein und einhellig im rechten wahrhafftigen Verstande geprediget, und gelehret werde: HERR, dir zu Lob und Ehr, und uns zu ewigen Heyl und Herrligkeit, wollest du selbst dieser meiner Fundation und Stifftung Executor und Defensor seyn, umb deines allerliebsten Sohnes JEsu Christi, und deines Heiligen Nahmens Ehre willen.

Nach solchem, meinem eyfferigen Wunsch, Gebeth und Anruffung zu GOTT im Himmel, ordne und setze Ich zu Executoren und Defensoren dieser meiner Fundation und Stifftung, die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, und Wohlbenahmten, Herren Melchior von Rechenberg, auff Schlava, ꝛc. Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Rath, und Hauptmann der Grafschafft Glatz, ꝛc. und Herrn George von Dyherrn, auff Ober Hertzogswaldau und Kessel, Röm. Kayſ. Majest. Ober-Einnehmer der Bier-Gefälle, im Glogauischen und Saganischen Fürstenthümern, und neben ihnen Christoph Georgen vom Berge, den Ich zum Erben meiner liegenden Gründe, und unbeweglichen Gütter, Sie seyn Lehn oder Erbe, dafern Er dieselbigen, und die Erbschafft derogestalt, wie Ihs in meinem letzten

Willen geordnet, annehmen, und wer dieselben jederzeit, meiner Ordnung nach, besitzen wird.

Denn wie von Ihme meine Gütter und Erbschafft, derogestalt, wie Ichs in meinem letzten Willen geordnet, auff seine Brüder, und folgends allewege dem Elteſten meines Geschlechts, in diesem Fürstenthumb kommen und fallen werden; Also soll auch die Executio zugleiche auf Sie mit den Güttern devolviret werden, und jederzeit der Besitzer meiner Gütter zugleich mit den andern zweyen Herren Executoren, die Execution meiner Fundation über sich nehmen, und behalten.

Die andern zweene Herren Executores, sollen bey ihrem Leben, und alsobald Sie dis Werck der Execution auf sich nehmen, ein jeder an seine statt, einen andern Executor nominiren, erkiesen, und mit Ihme, daß Er nach seinem tödtlichen Abgange, diese Bürde GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, so wohl Beförderung gemeines Nutzes, auf sich nehme, aufs fleißigste tractiren und handeln, und es Ihme noch bey seinem Leben zusagen lassen.

Wofern aber itzt-bemeldter zweyer Herren Executoren einer, durch den Tod übereilet, der an seine statt bey seinem Leben keinen andern Executor erbethen, und vermocht, sollen die überlebenden zweene, an des Verstorbenen statt, Einen neben sich zu erbitten, und zubehandeln schuldig seyn.

Da auch künfftig einer oder der ander Executor, diß was ich hierinne fundiret und verordnet, mit treuen embsigen Fleiße, durch Verhinderung nicht exeqviren und verrichten könte, oder wolte, sollen die andern zweene einen andern in seine Stelle zu elegiren und zu vermögen Macht haben: Fiele auch Streit für, wegen des Verstandes, dieser meiner Fundation, oder meines letzten Willens, soll die Deutung allewege bey den Executoribus, und sonst niemandes stehen, und sollen dieselben die Sachen nach ihrem besten Verstande erwegen, und nach ihrem gutten Gewissen, was die rechte Meinung, so der Fundation gemäß seyn möge, urtheilen, und es endlich dabey bleiben lassen. Könten sich denn die Herren Executores in was nicht vergleichen, sol diese Meinung Platz behalten, welche der meiste Theil unter den Herren Executoren approbiren würde. Gleichergestalt soll es gehalten werden, wenn der Erbe, und die Herren Executores in was ungleicher Meinung wären.

Weil auch über offt erzehlte von Mir, auff ewige Erb-Zinse erkauffte Summen, noch bey der Stadt Guhrau, Zwey Tausend Thaler stehen, laut der Verschreibung, welcher Datum ist am Tage Michaelis, im 1590. Jahres, und darauff erfolgten Kayserl. Confirmation, welcher Datum ist, Prag den 12. Novembr. des 1590. Jahres, und jedes Hundert mit 6. Thalern verzinset, auch der Zinß halb auf Ostern, und der andere halbe Theil auff Michaelis, soll abgeleget werden; Ordne und disponire Ich hiermit, daß die Jährlichen Erb-Zinsen von solchen Zwey Tausend Thalern, nehmlich Hundert und Zwantzig Thaler, den beyden Executoren itzigen und zukünfftigen, so Ich neben meinem Erben, zu dieser meiner Fundation geordnet, von Jahre zu Jahre, vor Ihre Mühe und Fleiß, die Sie mit den Stipendien Sachen, und dem gantzen Wercke und Wesen, so zu Vollziehung meines Testaments, und dieser meiner Fundation und Stifftung gehörig, und demselben anhängig, haben werden, so lange Sie diese Execution in ihren Händen haben, und dieselbige Ihnen angelegen seyn lassen, zuständig seyn sollen: Wie denn Ihnen den Herren Executorn, und denen, so künfftiger Zeit, dieser meiner Fundation Executores, und Vorsteher seyn werden, volle Macht und Gewalt hiermit gegeben seyn solle, solche jährliche Zinse, (welche Ich ihnen hiermit gebe und zueigne,) vor sich selbst vom Rath zu Guhrau, auff bestimmte Termine, Krafft dieser meiner Fundation und Stifftung, gegen nothdürfftiger Quittung abzufordern, und soll hierbey endlich, festiglich, und beständiglich, wie ichs itzt geordnet, verbleiben.

Gleichergestalt stehet auch bey der Stadt Grünberg, noch Tausend Thaler, davon sol der erbliche Jahr-Zinß, zu Erhaltung der Schul-Diener, Glöckner, oder Dorffschreiber zu Herrendorff und Cladau, von den Herren Executoren angewendet werden.

Bey der Stadt Buntzlau, im Jaurischen Fürstenthumb stehen gleichergestalt Drey Tausend Thaler, davon soll der jährliche Erb-Zinß folgender Gestalt angewendet werden, daß nehmlich, vor den PfarrErn zu Herrendorff von Einem Tausend Thaler die Erb-Zinse, alle Jahr Sechtzig Thaler, zu seinem bessern Unterhalt; Dergleichen dem PfarrErn zu Cladau, von den Andern Tausend Thalern, auch die jährl. Erb-Zinß, als Sechtzig Thaler, zu seiner besseren Unterhaltung, soll gefolget und gereichet werden.

Wie es aber mit den PfarrErn oder Kirchen-Dienern zu Herrendorff und Cladau, (weil Ich an dem Kirch-Lehen zu Herrendorff, den halben Theil, den andern halben Theil aber, meines Vettern Seel. Christophs vom Berge, nachgelassene Söhne haben: Das Jus Patronatus, oder Kirch-Lehn zu Cladau aber, mir alleine zuständig,) künfftig solle gehalten werden, habe ich neben vorgenannten meinem Vettern, Christophen vom Berge, Seel. Gedächtnüß, Anno 1591. den 1. Tag des Monats Augusti, sonderbahre Verordnung und Vorsehung gethan, damit allda, die wahre, rechte Religion, GOttes Wort, der Anno 1551. repetirten und erklärten Augspurgischen Confession, und wahren allda gesetzten Glaubens Bekänntnüß gemäß, gelehret, und propagiret werden möchte.

Und sind dieselbigen meine Instructiones und Ordnung gedoppelt abgeschrieben, und Eine in die Kirch-Laden zu Herrendorff, die Andere, welcher Datum den 1. Tag Junij, 1592. in die Kirch-Laden zu Cladau gelegt, daselbst Sie verwahrlich gehalten werden sollen.

Darüber auch Ich, und mein Vetter Christoph vom Berge, jeder eine Abschrifft bey unsern Händen haben, daß man sich jederzeit darnach richten könne: Inmassen ich denn, daß darüber meine Erben und Executores fest halten, und Sie keinesweges überschreiten lassen sollen, Ich hiermit ernstlich will geordnet haben.

Da aber die Kirchen und Schulen dieser beyder Orth, Herrendorff und Cladau, über Versehen und wieder Zuversicht, nicht mit Orthodoxis und solchen Personen, so wahrem Glaubens-Bekänntnüß gemäß, glauben und lehren, bestellet wären, soll der Zinß von solchen Zwey Tausend Thalern den Exulibus, so dieser oder anderer Orth, wegen dieses Bekänntnüß und Glaubens verjagt, und dessen glaubwürdige Zeugnüß haben, oder in Ermangelung derer, andern frommen, Gottseeligen armen Leuten gereicht und gegeben werden.

Von dem Dritten, bey der Stadt Buntzlau stehenden Tausend Thalern aber, soll der Zinß Jährlich den beyden PfarrErn zu Herrendorff und Cladau zugestellet werden, welches alsbald den halben Theil in Gottes- und Kirchen-Kasten zu Herrendorff, den andern halben Theil aber in Gottes-Kasten zu Cladau, in beyseyn der beyder Orths Kirch-Väter einlegen sollen, und davon Haußarmen Leuten

in diesen beeden Dörffern, so wohl armen Pastoribus, so umb der Wahrheit willen verjagt worden, und dessen richtig Zeugnüß zeigen könten, Handreichung thun, und sollen die beyde Pfarr-Herren, und jedes Orths Kirch-Väter neben Ihnen mit Distribution und Außtheilung dieser Allmosen der Sechtzig Thaler treulich, und also umbgehen, daß Sie denen Herren Executoribus, davon Jährlich gutte ehrbare Raytung thun können, wie Sie denn diß zuthun schuldig, und verpflichtet seyn sollen.

Wenn aber auß wichtigem Bedenken etwa einem Exuli, oder sonsten armen Manne, was ansehnliches, und über Vier Thaler solte gegeben werden, sol es allewege mit Rath, Wissen und Willen der Herren Executoren, und ohne diß nicht beschehen.

Wofern aber in diesen beyden Dörffern, so viel arme Leute nicht vorhanden, noch sich arme Pastores und Exules, jedes Jahr nicht werden finden, daß die Sechtzig Thaler völlig ausgetheilet, soll diß, was überbleibet, unter andere Haußarme Leute, mit Rath der Executorn, distribuiret werden.

Auff dem Dorffe Leutbock, allhier in der Nachbarschafft gelegen, stehen Acht Thaler, Jährlich Erb-Zinse, welche der Innhaber und Besitzer des Dorffes, Jährlich, gegen Herrendorff abzugeben, schuldig, vermöge des darüber vollzogenen Brieffes, welcher ist außgegangen, unter Nicolaisch Peschigk von Bielau, ꝛc. des Glogauischen Fürstenthumbs Hauptmann, ꝛc. dessen Datum ist am Tage Urbani, Anno Christi 1504. die sollen Jährlich, durch die beyde PfarrErn zu Herrendorff und Cladau, itzigen und künfftigen, allewege auff Michael. Tag eingemahnet, und nochmals durch Sie, halb armen Knaben in der Schulen zu Cladau, zu Büchern oder Kleidern: Und halb armen Knaben in der Schulen zu Herrendorff, auch zu Büchern und Kleidern außgetheilet werden.

Es sollen aber diese beyde PfarrErn fleißig auffsehen haben, daß diese Zinse armen und frommen Knaben, bey denen es wohl angewendet, mitgetheilet und gegeben werde, und derenthalben mit des Gottes-Kasten Gelde, jährlich den Herren Executoren Rechnung thun.

Weil denn die Röm: Kayſ. auch zu Hungarn und Böhaimb, Königl. Majest. mein allergnädigster Herr, als Oberster Hertzog in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz, ꝛc.

neben denen obgesetzten Erb-Zinsen, so Ich von den Sieben Städten, nemlich Görlitz, Freystadt, Guhrau, Sprottau, Buntzlau, Schwiebußen und Grünberg, umb Vier und Zwantzig Tausend Thaler erkaufft, auch diese meine Fundation, derer in der Confirmation expresse gedacht wird, allergnädigst confirmiret und bestätigt; Und dieses alles in öffentlicher Form haben verfertigen und außgehen lassen, daß dieselbige nun und hinführo, zu ewigen Zeiten in ihren Kräfften und Würden stehen, und verbleiben sollen, und es einer sondern Nothdurfft ist, daß solche Monumenta und Intsrumenta wohl verwahret, auffgehoben und erhalten werden, auff das dieselbig an Siegeln, Pergament und Schrifften unversehret bleiben mögen.

Und aber diese Fundation und Stifftung, und die darüber auffgerichte Brieffe und Monumenta, den gemeinen Christlichen Nutz angehen, und zu Erhaltung Kirchen, Schulen, und Regimenten gerichtet; Habe ich beydes dieser meiner Fundation, und auch meines letzten Willens, eines jeglichens gewisse Originalia verfertigen lassen; Und sollen davon denen obgenannten Executoren zu treuer Verwahrung, sonderliche Transumt, oder Vidimus von mir eingeantwortet werden.

Die Originalia aber, meiner Fundation und Testaments, oder letzten Willens, neben den andern Instrumenten, und der obbenannten Städte Mir, über die von Ihnen erkaufften Jährlichen Erb-Zinsen, vollzogene Assecurationes, und der Röm: Kayſ. Majeſt. darauff erfolgte gnädigste Consens und Confirmationes, sind beyn denen Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johannes Georgen, Herrn Christian, Herrn Augusten, Herrn Rudolph, Herrn Johann Ernst, und Herrn Ludwigen, alle Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, und Bernburg, ꝛc. Meinen Gn. Fürsten und Herren, zu treuer Verwahrung, deponirt und hinterleget worden, vermöge und Innhalts, F. F. Gn. auß derselben Fürstl. Cantzelley hierüber gegebenen Recognition, und Bekänntnüß.

Und sollen künfftig meinen Executoribus, von denen hinterlegten Insrumenten und Brieffen, wenn Sie es begehreten, und die Nothdurfft seyn würde, glaubwürdige Transsumpt, und Abschrifften unwegerlich gefolget, und gegeben werden. Die Originalia aber abzufordern, sollen Sie ehe

nicht Macht haben, denn da Sie befinden, daß dieselben in diesem Orth, ohne grosse äusserste Gefahr nicht kont, noch solten gelassen werden: Auff welchen Fall alleine, sonsten aber gar nicht, sollen sie denen Executoribus herauß gegeben werden: Sie sollen aber auch schuldig und verpflichtet seyn, alle dieselben Instrumenta und Brieffe, alsbald wieder an einen andern sichern Orth, da Sie ohne alle Gefahr am sichersten verwahret seyn können, zuverschaffen und zu hinterlegen.

Sonsten aber, und auffer dem Fall der äuersten Gefahr, und so lange im Fürstenthumb Anhalt, dieselben sicher, und mit Frieden können verwahret seyn, sollen Sie gar niemandes zugestellet, noch außgegeben werden.

Hiemit Ich dann diese meine Fundation und Stifftung, im Nahmen GOttes, will beschlossen haben, die liebe höchste Obrigkeit, als die itzo regierende Röm: Kayserl. Majestät, Kayser Rudolphum den Andern, dieses Nahmens, ꝛc. Meinen allergnädigsten Herrn, und alle folgende Römische Kayser und Könige zu Böhmen, und derselben geordnete Haupt-Leute, Stadthalter, oder Verweser: Und denn die verordnete älteste Manne, als die Assessoren und Beysitzer, des Königl. Mann-Rechts: So wohl auch, die verordnete Landes-ältisten, und Rath dieses Fürstenthums: Letzlich auch, die hiezu, insonderheit, von mir verordnete Herren Executores, itzige und künfftige, umb GOttes Willen, hiermit unterthänigst, dienstlich, und freundlich, mit allem Fleiße ersuche und bitte, daß Sie diese meine Fundation, Stifftung und Ordnung, allergnädigst, günstig und treulich handhaben, beschützen, und beständiglich in esse, Kräfften, und Würden erhalten, und alles diß, so zu Mißbrauch, Verschmählerung, und Abbruch, oder gäntzlichem Untergange derselben, dienen möchte, verhütten und abwenden wollen. Sonderlich aber ermahne und bitte Ich meine verordnete Herren Executores, Sie wolten bedenken, daß diese Sache, eine Göttliche milde Sache sey, so vornemlich zu GOttes Lob, Ehr und Preiß, Außbreitung seiner Göttlichen Wahrheit, und denn diesem Lande, und vielen elenden armen Leuten zum besten gestifft, und derenthalben hierinnen, meinem zu Ihnen hertzlichen Vertrauen nach, also handeln, wie Sie, wenn die Sache Ihr eigen wäre, thun wolten, und wie Sie es für Gottes Angesicht verantworten können, wie Ich denn, umb Gottes Willen,

derenthalben bitte, und hierinnen Mir gar keinen Zweiffel mache.

Gebe Ihnen auch hierzu vollkommene Gewalt und Macht, diese meine Ordnung zuerhalten, und zu defendiren. Da Ihnen auch mehr Gewalt, als hierinn begriffen, von nöthen seyn würde, wil Ich dieselbige Ihnen hiermit gäntzlich auffgetragen, und übergeben haben. Und solches alles zum Preiß und Ehren des Allmächtigen GOttes, Erhaltung und Fortpflantzung der reinen Christlichen Lehre, in Christlichen Versammlungen und Schulen, Gedeyen und Auffnehmen der Regiment, und der Menschen Heyl und Seeligkeit, Amen.

O Allmächtiger, Wahrhafftiger, und einiger GOtt, Vater unsers Heylandes JESU Christi, sambt deinem eingebohrnen Sohne JESU Christe, und deinem Heil. Geiste: Ich danke Dir mit wahrhafftigem Hertzen, für alle deine Gnad und Wohlthaten, geistlich und leiblich, derer so viel sind, daß ich Sie nicht alle zehlen, genugsam betrachten, noch bedenken kan: Und dancke Dir auch, daß du mir in mein Hertz geben, und darnach gnädiglich verliehen, daß Ich diese Fundation und Stifftung, zu deinen Göttlichen Lob und Ehren, verordnet habe. Und ruffe dich, wahrhafftigen GOtt, in dem Nahmen deines lieben Sohnes JEsu Christi, mit wahrhafftigem Hertzen an, du wollest selber über diesem deinem Wercke, dieser Fundation und Stifftung halten, damit dieselbige viel Nutz und Frucht bringen möge: Wollest selbst derselben fürnehmster Executor und Defensor seyn, daß Sie beständiglich, bis an der Welt Ende, in esse erhalten werde, zu deinem Göttlichen Lob, Ehr und Preiß, und zu Trost, Nutz, und Frommen, deiner Heiligen lieben Kirchen, und Gemeine. Und solches alles wollest du gnädiglich thun, umb deines geliebten Sohnes, JESU Christi willen, und durch Ihn, und umb deiner Ehre willen, Amen, Amen, lieber GOtt, Amen!

Zu gewisser Beglaubigung, und Uhrkund, daß dieses alles und jedes, so in dieser meiner Stifftung und Ordnung gesetzt, mein gewisser, und endlicher, standhaffter, und unwandelbahrer Wille sey; habe ich in beyseyn, des Edlen, Gestrengen Herren, George von Dyherrn, auff Kessel und Ober Hertzogswalde, Röm: Kayserl. Majestät, Ober-Einnehmer, der Bier Gefälle, im Glogauischen und Saganischen Fürstenthümern und Herrn Wolff von Niebel-

schütz, auf Leschkowitz, ꝛc. Mich dieser meiner Stifftung, mit eigener Hand unterschrieben; auch dieselbige mit meinem angebohrnen anhangenden Insiegel wohlbedächtig bekräfftiget, und zum Zeugnüß itzt-bemeldte Herren, neben deme zu Ende bemeldten Notario, Sie gleichermassen zu besiegeln, und mit eigner Hand zu unterschreiben, gebeten und vermocht: Welches alles geschehen, in meinem Hause zu Herrendorff, den 1. Tag Martii, im Tausend Fünffhundert, Acht und Neuntzigsten Jahre, bey Regierung, des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Herrn Herrn Rudolphi des Andern, erwehlten Röm: Kayserß, ꝛc.

Joachim vom Berg.

George von Dyherrn. Wolff von Niebelschütz.

Und dieweil Ich Joachim Hoßmann, als Röm: Kayserl. Majest. offener und geschworner Notarius, bey dieser Stifftung und Ordnung deroselbigen Unterschreibung und Siegelung, und allen obgeschriebenen Sachen, wie die geschehen, nebenst obgemeldten Glaubwürdigen, hierzu insonderheit beruffenen und erbethenen Zeugen, selbst persöhnlich zugegen gewesen, und diß alles also geschehen, es auch auß des Herrn Fundatoris, Sr. Gestr. Munde gehöret habe.

Als habe Ich dieses offene Instrument, weiln die Fundation, auff Anordnung des Herrn Fundatoris, durch Einen andern geschrieben, darüber auffgerichtet, mit meiner Hand, Tauff- und Zunahmen unterzeichnet, auch mit meinem Notariat-Siegnet bekräfftiget, zu diesem allen insonderheit erfordert, und erbeten. So geschehen im Tage, Monath, Orth, und Jahre, wie oben, ꝛc.

DERIDET
VIRTUS (L. S.) IMPETUS.

Joachim Hoßmann.
P. L. et N. P. Caes. M.

Beilage III.

Obligatio der Knaben, und Jünglinge, auff die particular- und hohe Schulen.

Ich N. N. von N. bekenne hiermit öffentlich, vor Jedermänniglich, daß die Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten,

Achtbaren, und Wohlgelehrten Herren, N. N. als Weyl. des Edlen, Gestr. und Hochbenahmten Hn. Joachims vom Berg, zu Herrendorff, ꝛc. der Röm: Kayſ. Majest. geweſenen Reichs-Hoff-Rath, ꝛc. Seel. Gedächtnüß, verordnete Herren Executores und Defensores der auffgerichten und geordneten Fundation und Ordnung, in welcher Er auß Chriſtlicher Liebe, zu der Ehre GOttes, und Fortpflantzung der reinen Lehre des Heiligen Evangelii, in Kirchen, Schulen, und Regimenten, vor ſeinem Seel. Abſchiede, etliche Stipendia constituiret, fundiret, und geordnet hat: Auch mich, als einen armen Knaben, (oder Jüngling,) beym studiren zuerhalten, günſtige Verwilligung, und Zuſage gethan haben; Alſo, daß Mir Drey Jahr nacheinander, je Ein Jahr, Fünff und Zwantzig Thaler, oder Hundert Marck Glogiſch, auß angezogener berührter Fundation, Herrn Joachims vom Berge, Jährlich gereicht, und gegeben werden ſolten. Gelobe derhalben, und verſpreche ich hiermit, in Krafft dieſes Brieffes, und neben mir mein Geliebter (N. N. Vater, Vetter, Vormund, oder Freund,) daß ich mich alsbald in der particular- oder hohe Schulen Eine, dahin mich die Herren Executores weiſen und verordnen werden, begeben wolle, und darinn mich fromm, Gottesfürchtig, im Gebethe embſig, und gegen meine Herren Praeceptores gehorſamlich, und in meinem gantzen Leben, gegen Männiglich gantz ehrbar, tugendlich, auffrichtig, und züchtig verhalten, und mit höchſtem möglichen Fleiße, allen gutten Künſten, und nothwendigen Sprachen; inſonderheit, den Grund der rechten reinen, wahrhafftigen Chriſtlichen Religion, zu erlernen, obliegen wil, und dieſelbe treulich studiren und lernen, damit ich hernachmahls auch andere Leute, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, in Schulen und Kirchen lehren, und unterweiſen, und falſche und verführeriſche Lehren zuwiederlegen, tauglich ſeyn möge, und mich nachmahls auff Erforderung bey denen Herren Executoribus, allezeit einzuſtellen, damit Sie ferner dasjenige mit mir verordnen mögen, was die obgemeldte Chriſtliche Fundation, wohlgemeldtes Hn. Joachims vom Berge, vermögen wird. Alles Chriſtlich, erbarlig, treulich, und ungefährlich. Deſſen zu ſteter, feſter Haltung, habe ich obgeſchriebener N. N. mit guttem Bedacht, und Vorwiſſen, und Bewilligung meiner Eltern, und Nechſt-gefreundten, frey- und gutwillig mich verpflichtet, und damit ſolchem allen,

wie obstehet, gebührliche Folge geschehe, sind für mich Bürge worden, N. N. mein Vater, Vetter, Freund, Vormünde, dergestalt, wo in Einem, und dem Andern, ich wieder diese Verschreibung etwas handeln, oder diesem Gelöbnüß nicht würcklich nachkommen würde, daß Sie mich alsdenn, dem Herrn Patrono, oder seinen Executoribus zu gebührlicher Straffe einstellen sollen, wie wir denn dessen, zu Vergewisserung und Sicherheit unsere Petschafften, wissentlich auf diesen Brieff gedruckt, und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Actum Herrendorff, am Tage N.

In simili mutatis mutandis, sollen sich Drey Studiosi Juris, und der so Medicinam studiren sol, obligiren, modo ut repetatur, ex priori Obligatione, Obligatio fidejussorum.

Beilage IV.

Notel des Erben Reverses.

Demnach der Edle, Gestrenge Herr Joachim vom Berg, zu Herrendorff und Cladau, Röm: Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath, ꝛc. aus sonderbahrer Liebe, und Gunst, gegen seinem Geschlechte, derer vom Berge, zu Auffnehmen, und Erhaltung derselben, in seinem Testament und letzten Willen, den 25. Tag Julij, ist der Tag Jacobi, nach Christi unsers HErrn und Erlösers Geburth, im 1597. Jahre, mit guttem Bedacht, zeitigem Rath, freywillig, doch auff gewisse außgesetzte Conditiones, verordnet und disponiret, daß nun und künfftig, solange das Geschlechte der vom Berge, in, und ausser diesem Glogauischen Fürstenthumb seyn, und bleiben wird, die Erbschafft aller seiner liegenden Gründe, und unbeweglichen Gütter, Sie seyn Lehen, oder Erbe, allewege auf den Elteſten, derer vom Berge kommen, stammen und fallen solle, alles nach mehrem Innhalt, obberührten seines auffgerichteten Testaments, letzten Willen, und Fundation, ꝛc.

Und nun, durch GOtt des Allmächtigen gnädige Vorsehung und Schickung, die haereditas obgedachten Herrn Joachims vom Berge, Seel. nachgelassener unbeweglichen Gütter, an, und auff mich N. N. gefallen und kommen; Ich auch der Augspurgischen Confessions-

Religion, zu welcher der Herr Testator, in seinem Hinterlassenem und zuvor angezeigtem Glaubens-Bekänntnüß, sich jederzeit bekannt, von Hertzen verwandt und zugethan, und seinem letzten Willen, und aufgerichte Fundation ad pias Causas, in allen und jeden Puncten nachzuleben, bedacht.

Als gelobe, und verspreche ich, N. N. bey meinem Christlichen Gewissen, Adel. Treu und Glauben, daß ich des Herrn Testatoris letzten Willen und Fundation, in in allen und jeden Puncten, Clausuln und Articuln, mich gemäß erzeigen, derselben würklichen nachleben, und dawieder in dem wenigsten, bey Verlust dieser Erbschafft, nicht thun noch handeln: Sondern, nach meinem besten Vermögen, die wahre Christliche Religion, dazu sich der Herr Testator bekennet, und ich ausser GOttes unfehlbahrem Worte, in meinem Gewissen überzeuget, für wahr und recht halte und erkenne, profitiren, und alles diß, was der Herr Testator, beydes in seinem Testament, und Fundation, ad pias causas, verordnet und gestifftet, treulich befördern, und exqviren wolle und solle.

Ferner zusage und verspreche ich auch hiermit, bester beständigster massen, als es immer beschehen kan, soll oder mag, den mir, auf des Hn. Testatoris Verordnung, zu meinem Leben eingethanen Güttern, treulich, Hauß väterlicher Weise, und also vorzustehen, daß dieselben nicht alleine im baulichen Wesen erhalten, noch in dem wenigsten deterioriret und vernöset, sondern vielmehr gebessert, und vermehret werden sollen: Und wil dieselben nach meinem Tode meinem Successori, und anderten Erben, dergestalt, und in der Qvalität, wie Sie mir eingethan, unverschmählert wieder verlassen.

Was mir auch, vermöge des auffgerichten Inventarii, an Vieh, und andern Mobilien, neben den Güttern überantwortet, und in Güttern gelassen worden, das soll ich, oder meine Erben nach mir, wieder beyn Güttern, allermassen, wie ichs empfangen, zulassen, oder den Mangel dem Successori zuersetzen, schuldig, und verpflicht seyn.

Wie denn gleichergestalt, Ich die goldene Ketten, von Tausend Floren Ungrisch, und den grossen Silbernen Becher, die Mir, vermöge des Herrn Testatoris letzten Willens, überantwortet worden, unverwendet behalten, und dem

nachfolgendem Erben, beyder Gütter, Herrendorff und Cladau, lassen soll, und wil.

Da Ich aber in einem und andern, da GOtt für sey, des Herrn Testatoris letzten Willen, und Fundation überschritte, und mich derselben nicht allerdings gemäß erzeigte und verhielte, nicht auch gedachte Fundation und letzten Willen, neben den andern Herren Executoren, nach des Testatoris Willen, treulich exeqviren helffen wolte, oder in dem wenigsten dawieder handeln, auch die Gütter deterioriren, und verwüsten würde, wil ich ipso facto, der Erbschafft verlustig seyn, auch alles, was ich darauß bekommen, wieder abzutreten, und ohne allen Behelf, und Widersetzen, denen Herren Executoren, und wartenden Erben, welcher sich ermeldter, des Herrn Testatoris Fundation, letzten Willen, und Disposition gemäß erzeigen wolte, einzuräumen, und zu restituiren schuldig, und alles und jedes, so Ich auf irgend eine Weise auß Herrn Joachims vom Berg, Verlassenschafft haben könte, verlustig seyn. Alles Christlich, treulich, und ohn alles Gefehrde.

Beilage V.

Der Majestätsbrief.

Wir Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz, ꝛc. Thun kund, und bekennen, in Krafft dieses Brieffes, vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhaimb, Obriste Hertzoge in Schlesien, und Fürsten zu Glogau, hiermit öffentlich, vor Jedermänniglich, daß Wir gantz wohl bedächtlichen, auff vorgepflogenen zeitigen Rath, Unserer Edlen Räthe, und Obristen Land-Officirer der Cron Böhaimb, mit dem Ehrenvesten, Unserm Rath, und lieben getreuen Joachim vom Berge, auff Herrendorff, und dessen vollmächtigen Abgesandten, wegen Außgebung der Confirmation seines Testaments, und Transferirung seines Lehens Herrendorff, in das Erbe, dazu auch wegen Aufhebung aller und jeder Strittigkeiten, so bißhero in realibus, wegen angegebener Fälligkeit, obgemel-

deten Lehens, und sonsten fürkommen, durch Unsere Hoff-Cammer-Handlung, pflegen und schliessen lassen, Innhalts, des hierüber auffgerichteten, und beederseits vollzogenen Vertrags, welcher von Wort zu Wort, also lautet:

Vormerckt, daß auf der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb, Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns, gnädigste Resolution und Verordnung, auch vorher gegangener Verhör, und beschehene Berathschlagung mit dero Räthen, und Hn. Obristen Land-Officirer der Cron Böhaimb, zwischen Ihrer Majest. Hof-Cammer, und Herrn Joachim von Berges, auf Herrendorff, Ihro Majestät Raths, Gevollmächtigten, als seinem des vom Berge, Vettern, Christoph Georgen vom Berge, und Andreas Schöps, der Rechten Doctorn, wegen Außgebung der Confirmation, über des von Berges Testament, und Transferirung seines Lehens Herrendorff, in das Erbe, dazu auch wegen Aufhebung aller und jeder Streitigkeiten, so bishero in realibus, wegen angegebener Fälligkeit obgemeldten Lehns, und sonsten fürkommen, folgende Vergleichung geschehen; daß nemlich gemeldter Joachim vom Berge, auff nechst kommenden Tag Martini, dieses gegenwärtigen Sechzehen Hundersten und Ersten Jahres, Fünff und Dreyßig Tausend Thaler, jeder p. Sechs und Dreyßig Groschen, Schlesisch geraitet, zu Handen der Schlesischen Cammer außzuzahlen, und daneben die Funffzehen Tausend Thaler, so Ihrer Majest. Er vom Berge, auf Versicherung, allbereit geliehen, die nechstkommenden Drey Jahr, von itzt kommenden Michaelis-Tage anzufahen, gegen gebührlicher Verzinsung, ohne Auffsage anstehen zu lassen, verwilliget; hingegen dem Glogauischen Ampte sein Testament, sambt der Ampts-Confirmation außzugeben, befohlen, auch ernenntes Lehen Herrendorff, ins Erbe transferiret, Ihme darüber Ein Erb- oder Majestät-Brieff gefertiget, und beneben alle andere, bishero angegebene Ansprüche und Strittigkeiten gäntzlichen aboliret, und aufgehoben, auch hierinnen solche Richtigkeit gemacht, daß Er vom Berge, seine Erben, und Nachkommen, nunmehr gäntzlichen gesichert, und sich fernern Anspruchs, derohalben nicht zubefahren haben; jedoch auch mit dieser lautern Bedingnüß, daß dieses Ihro Majest. Recht, an der gesambten Hand, so von weyl. Hertzog Carln zu Münsterberg, Anno Funffzehen Hundert Sieben und Zwantzig, Melchiorn, Sieg-

munden, Christophs Ernst, Hanß- und Joachim Berger, Gebrüdern, verliehen seyn solle, in anderen Fällen, wie auch sonsten Männigliches beweißlichen Rechten, unschädlichen und unpraejudicirlichen seye.

Betreffend den Punct der Fischerey, auf dem Neuem Oderstrohm, so weit derselbe Ober-Herrendorffer Grund und Boden gehet, weil auch die eingekommenen Acten, bey dem Glogauischen Mann-Rechte, ob dieselbe eigenthümlichen, Ihrer Kayserl. Majestät, oder der sämbtl. Herrschafft zu Herrendorff, zuständig seye, definitivè, noch nicht erkandt; als ist solcher Rechts-Streit, zu gäntzlicher Abhelffung, aller ferner fürgefallenen Differentien, mit Vorbehalt Ihrer Majest. Regalien, dahin außgesetzt worden, daß die Fischerey auf ermeldtem Oderstrohm, der Kayserl. Majest. als Königen zu Böhaimb, und der Herrschafft zu Herrendorff, zugleich zuständig, die Fischer zu Glogau aber, sich der Gruben, Tümpel, Lachen, und aller privat-Wassern, ausser des Oderstrohms, auf deren vom Berge Gründen, zuenthalten verbunden seyn sollen.

Was schlüßlichen von den Fischern zu Glogau, der gebethenen Restitution und Schäden halber, in processu, und sonsten fürkommen, solches wollen Ihro Majestät, auß erheblichen Ursachen, et ex plenitudine potestatis, aufheben.

Dessen zu Uhrkund, seynd dieser Vergleichung zwo, gleiches Innhalts, aufgericht, durch beede Theile mit ihren Handschrifften und Petschafften verfertiget, und die Eine bey der Hof-Cammer Cantzeley aufgehabt, die Andere aber, des vom Berge Abgeordneten hinauß gegeben worden, alles treulich und ohne Gefehrde. Geschehen zu Prag, den 14. Septembr. im Sechzehen Hundersten und Ersten Jahre.

So dann hierauf der vom Berge, durch seinen jungen Vettern, dem Ehrenvesten, Unserm lieben getreuen Christoph George vom Berge, anitzo umb Ratification und Confirmation, obbeschriebenen Vertrages, unterthänigst angehalten; Wir auch hingegen bewogen, daß nicht allein, die auß nnterthänigster Treuhertzigkeit bewilligte Summa der Fünff und Dreyßig Tausend Thaler, zu Unseren obliegenden Krieges-Wesen, wieder den allgemeinen Erb-Feind den Türcken, anitzo nützlichen und wohlanzuwenden, sondern Uns auch gnädigst erinnert, der gehorsambsten treuesten Dienste, so Uns und Unsern HochgeEhrten Vor-

fahren, Kayser FERDINANDO, und MAXIMILIANO, Hoch-Löb- und seeligsten Gedächtnüß, Er Joachim vom Berge, im Reichs-Hof-Rath, vornehmen Legationibus, und sonsten, viel lange Jahre hero geleistet, auch zu leisten nochmahls erböthig ist; der obbestimbte Christoph George vom Berge aber, auch vor sich selber derogleichen Dienste künfftig treulichen leisten soll und will. Als haben Wir auß wohlbedachtem Muth, rechten Wissen und Willen, mit gehaltenem Rath Unserer Obristen Land-Officirer, und Edlen Räthen der Cron Böhaimb, solchen Vertrag, wie oben inseriret, gnädigst approbiret, bestättiget und bekräfftiget; Approbiren, bestättigen, und confirmiren denselben hiermit ferner wissentlich, und in Krafft dieses Brieffes, auß Römischer Kayserl. auch regierender Böhaimischen Königl. Macht, und als Ober-Hertzog in Schlesien, auch Fürst zu Glogau; meinen, setzen, und wollen, daß deme vom Berge, die Ampt-Confirmation seines übergebenen Testaments, förderlichst auß dem Ammte Glogau erfolgen soll, wie Wir denn solches thun, und daneben den Process, so wieder den vom Berge, bey dem Mann-Rechte daselbst angestellt werden wollen, gäntzlichen zu cassiren, und auffzuheben, allbereit Unserm Hauptmann des Glogauischen Fürstenthumbs, in specie aufferlegt und befohlen, Cassiren und aboliren denselben, neben verwilligter Ampts-Confirmation seines Testaments, hiermit gegenwärtig, Krafft dieses Unsers Kayser- und Königl. Brieffes, und setzen und wollen, daß alle und jede Strittigkeiten, An- und Zusprüche nunmehro todt und abseyn, und wieder den vom Berge, seine Erben und Erbnehmen, deroselben hinführo zu ewigen Zeiten nicht gedacht, sondern Er und Sie deswegen gäntzlichen gesichert, und befreyet seyn sollen. Ingleichen so transferiren und verwandeln Wir, des obgedachten Joachim vom Berge Antheil an dem Lehen Gutte Herrendorff, in das Erbe und Eigene; also daß dieser Antheil künfftig für ein Allodium und Erb- und eigen Guth geachtet, der vom Berg, auch seine Erben und Erbnehmen, hiermit und in Krafft dieses Erb- oder Majestät-Brieffes, dasselbe sambt aller Ein- und Zugehörunge zu Erb- und eigenen Rechten, als ein Allodial- und proper Guth, nun hinführo zu ewigen Zeiten erblichen besitzen und geniessen, auch nirgends anders, denn an denen Stellen, dahin Erb- und eigene Gütter, vermöge der Landes Privilegien und Gewohnheiten, gehörig, zu

empfahen, zuverreichen und zu vertretten schuldig, und endlichen damit, wie Erb- und eigenes Guttes Recht ist, nach ihrem Willen und Bedüncken, und besten Gefallen zu begünnen, zuthun und zu lassen, vollkömmliche Macht haben sollen, ohne alles Unser, und Unserer Erben, nachkommende Könige zu Böhaimb, und Obriste Hertzogen in Schlesien, und Fürsten zu Glogau, so wohl Unserer Haupt- und Ampt-Leute, und sonsten Männigliches Eintrag, und Verhinderung.

Wir approbiren und confirmiren auch den beschehenen Außsatz, wegen getheilter Eigenthümlichkeit der Fischerey, aufn Neuen Oderstrohm, Ober Herrendorffer Grund und Boden, Meinen, setzen und wollen, daß die Fischer zu Glogau, auf diß Unser im Vertrage außgesetztes Eigenthumbs-Recht, der halben Fischerey auf dem Neuen Oderstrohm Ober-Herrendorffer Grund und Boden, so lange Wir Ihnen solches hiermit vergönnen und zulassen, des Fischens auf der Neuen Oder Ober Herrendorff sich gebrauchen, daneben aber, aller Zunöthigung und Wiederwärtigkeit, wie auch insonderheit der Fischerey auf den Gruben, Tümpeln und Lachen, und allen privat-Wassern, sich gäntzlichen enthalten sollen; Thuen auch, die von den Fischern geforderte Schäden, neben deme allen, was bishero der Restitution halber gesucht und angeordnet, auß beweglichen Ursachen, et ex plenitudine potestatis, hiermit gäntzlichen aboliren, und aufheben.

Geloben und gereden hiermit, und in Krafft dieses Brieffes, aus Königl. Macht und Gewalt, mit rechtem Wissen, vor Uns, und alle Unsere nachkommende Könige zu Böhaimb, Obriste Hertzogen in Schlesien, und Fürsten zu Glogau, den vom Berge, und alle seine Erben und Erbnehmen, über diesem allem gnädigst zu schützen. Und gebiethen nunmehro hierauff itzigen und künfftigen Unsern Obristen Land-Officiren, und andern Räthen der Cron Böhaimb, so wohl dem Ober-Hauptmann in Schlesien, und Haupt-Leuten, Unsers Fürstenthumbs Grossenglogau, und ingemein Allen und Jeden, so von unsertwegen zuthun und zu lassen haben, hiermit ernstlich und festiglich, und wollen, daß Sie Ampts halber, den mehr offt gedachten Joachim vom Berge, seine Erben und Nachkommen, über diesem allen, an Unser statt, gantz festiglich, beruhiglich und unverhindert verbleiben lassen, auch so offt es vonnöthen,

Ihn und seine Nachkommen darüber schirmen, schützen und handhaben, und Ihnen, oder Sie darwieder in keinerley Weise beschweren noch beirren lassen, als lieb Einem jeden sey, Unsere schwere Straff und Ungnade zuvermeiden, alles gnädiglich und ohne Gefehrde. Zu Uhrkund besiegelt, mit Unserm Kayser- und Königl. der Cron Böhaimb, anhangenden Innsiegel. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag, den Neun und Zwantzigsten September, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im Sechzehen Hundert und Ersten, Unserer Reiche, des Römischen, im Sechs und Zwantzigsten, des Hungarischen, im Dreyßigsten, und des Böhaimischen, im Neun und Zwantzigsten Jahre, ꝛc.

Rudolff.
Soleneo Poppl de Lobcovvier
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Henricus de Pisnicz
Vice-Cancellarius
Ad Mandatum Sacrae Caes:
Majestatis proprium.

Beilage VI.

Königl. Ampts-Confirmation.

Ich Heinrich, Burggraffe von Dohnn, Herr auf Croschen, und Hertwigswaldau, ꝛc. der Röm: Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb, Königl. Majest. Meines Allergnädigsten Herrns Rath, und im Fürstenthumb Grossenglogau, vollmächtiger Hauptmann, ꝛc. Bekenne hiemit öffentlich, und thue kund vor Männiglich, demnach der Edle und Gestrenge Herr Joachim vom Berg, auff Herrendorff, Röm: Kayf. Majest. Reichs Hof-Rath, sein Testament und letzten geschafften Willen, wie nach seinem Seel. Absterben, es mit seinen liegenden Gründen und Baarschafften gehalten werden solle, im verwichenen Acht und Neuntzigsten Jahre, mir übergeben und gebeten, dasselbige meiner Verwilligung nach, und vermöge dieses Landes Privilegien, Ampts halben zuzulassen und zu bestättigen.

Ob wohl die Röm: Kayserl. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Unser allergnädigster Kayser und Herr, darwieder Mir Inhibition gethan, und gnädigst

befohlen, mit Außgebung gedachter Confirmation inne zubehalten. Daneben auch, einen Process wieder gemeldten vom Berge praetendiren, und die Sachen durch Verfassung eines ordentlichen Klag-Libells, bey dem hiesigen Mann-Gerichte, vermöge dieses Orths Privilegien, anhängig machen lassen.

Daß jedoch, bald hernach, höchstgemeldte Kayſ. Majeſt. erwehnten Process, aus beweglichen Ursachen suspendiret, und die Sache auff eine Commission gerichtet, daselbst auch vor denen, in specie hierzu deputirten Herren Commissarien, die Ursachen, so Jhro Majeſt. zu Verwiederung der Confirmation des Testaments, und Anstellung oberwehnten Klage bewogen, anzeigen lassen; und folgendes darauff, nachdem Herr Joachim vom Berg, darwieder seine in realibus und personalibus habende Unschulds-Deduction, in gehaltener Verhör, vor den Herren Commissarien gnüglichen gethan, mit Jhme in allen und jeden Puncten und Articuln, wegen Auffhebung aller und jeder Strittigkeit, auch insonderheit, wegen Confirmation seines Testaments, letzten Willens und Ordnung, wie nach seinem Tode es allenthalben mit seinen Güttern und Baarschafften gehalten werden solle, Innhalts des hierüber aufgerichteten, und beyderseits vollzogenen Vertrags, gnädigst und gütlich sich verglichen, folgends auch solchen Vertrag auß Kayſer. und Königl. Macht confirmiren, und durch zwey unterschiedliche Rescripta, mir gnädigst und endlichen anbefohlen, wohlgedachtem dem vom Berg, sein Testament, sambt der Ampts-Confirmation alsobald, ohne einigen Verzug folgen zu lassen, und daneben, das im Königl. Mann-Rechte übergebene Klag-Libell, und was demselben an Befelchen und Abschieden zugehöret, sambt dem gantzen Process gäntzlichen zu cassiren und aufzuheben, und solches alles zu Männliches Wissenschafft bey dem Königl. Mann-Recht förderlichst zu publiciren, Innhalts beyder, von Jhro Majeſt. Mir zugekommenen Befehlen, unter den datis zu Prag, den 14. Septembr. und den 23. Octobr. gegenwärtigen Sechzehen Hunderten und Ersten Jahres.

Solchem Jhro Kayſ. Majeſt. gnädigst geschafften endlichen Willen, zu gehorsambster Folge, auch der Billigkeit, und gemeinen Landes-Privilegien nach, vergönne, Confirmire, und bestättige Ich, dessen vom Berg Testament, letzten Willen, Ordnung, und was demselben anhängig, an

statt höchst-ermeldter Kayſ. Majeſt. Meines allergnädigſten Kayſers und Herren, als Jhro Kayſerl. Majeſt. vollmächtiger Hauptmann, ꝛc. dieſes Fürſtenthumbs Groſſenglogau, hiermit gegenwärtiglich, und in Krafft dieſes Brieffes: Nemlich, daß ſolch deſſen vom Berge Testament, Fundation, Ordnung, und was demſelben allenthalben anhängig, in allen Puncten und Clausulen, wie die von Wort zu Wort außgedruckt, unverbrüchlichen gehalten, und darwieder von Jhrer Kayſ. Majeſt. dem Königl. Ampte, und Männiglichen ferner keine Hinderung noch Einhalt, Jhme deme vom Berge, ſeinen Erben, Legetarien und Nachkommen, im wenigſten nicht beſchehen ſolle.

Zu Uhrkund, mit des Ampts gröſſerem anhangendem Inſiegel, beſiegelt. Geſchehen und gegeben zu Glogau, Donnerſtags im Quartal Luciae, war der 20. Tag des Monaths Decembr. nach Chriſti unſers HErrn und Seeligmachers Geburth, im Sechzehen Hundert und Erſtem Jahre.

Heinrich B. von Dohnn.

D. Johann Specht.

Beilage VII.

Leopold von Gottes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, auch zu Hungern und Böhaimb König ꝛc.

Hoch und Wohlgeborner, Lieber getreuer, Wir haben Unß dasjenige, waß Uns du, in Sachen, des von weil. Joachim vom Berge, noch Anno Funffzehen Hundert Neun und Achtzig aufgerichte Testament, und die darinnen vor die Studirende Jugend gemachte Fundation und Stipendia, wie auch ausgeſetzte Successions-Ordnung Seiner Geſchlechts Vettern betreffend, unterm Sechzehenden Decembris des allernechſt hinterwichenen Sechzehen Hundert Acht und Siebentzigſten Jahres, guttachtlich gehorſambſt berichtet haſt, neben deme, was an Unß, ſo wohl der Würdige, Unſer lieber Andächtiger P. Adamus Gerstmann, der Societaet JESU Prieſter, und Böheimbiſchen provinz Procurator, in puncto obbemeldter Fundation, als auch der Succession halber unſer Obriſter und Commendant zu Ezakathurn Chriſtoph George vom Berge, wie ingleichen die Testaments Executores, Wolff Alexander von Stoſch, und Rudolph

von Gersdorff, in Unterthänigkeit angebracht haben, mit allen Umbständen ausführlich gehorsambst referiren und vortragen lassen. Sintemahlen sich nun, so viel obberührte Fundation oder Stipendien anbetrifft, bey genauer Durchsuchung der retroactorum so viel befunden, daß die Helffte solcher Fundation Gelder, benenntlich Neun Tausend Thaler, noch Anno Sechzehen Hundert Dreyßig den 18. Januarij Unserm Vielgeliebten Anherrn, weil. Ferdinand dem Andern, Christmildigsten Andenckens, von denen damahligen Testaments Executoren, zur Dehro freyer Disposition abgetretten, acceptiret, und ad Domum pauperum seu Seminarium zur Großglogau gewiedmet, bald darauf aber, nemlich den 26. Aprilis Ao. Sechzehn Hundert Ein und Dreyßig, auch die andere Helffte auß andern hochwichtigen Ursachen demselben imgleichen zugeeignet, die Execution aber injuria temporum bißhero hinterschlagen worden. Als ist in alleweg billich, daß dieses, als eine allbereit resolvirte Sache, nunmehro zu würcklicher Execution gebracht werde, und befehlen dir solchemnach Gnädigst, daß du dir bey unsern Weichbild und andern Städten stehende Fundations Capitalien auf das Collegium P. P. S. J. zu obbesagten Großglogau, transferiren lassen, die Testaments Executores, wie, und wohin die bißhero erhobene Zinßen angewendet worden, zu behöriger Raytung anhalten, und Unß den Erfolg gehorsambst berichten solleſt. Anlangende den Successions Anfall, haben Wir mißfällig vernommen, daß die Testaments Executores, mit der, dem Jüngern unCatholischen Geschlechts Vetter Hannß Heinrich vom Berge, ertheilten Possession, beeder Majorat und Fidei-Commiss-Gütter Herrendorff und Cladau, wieder deine Ambts Verordnung, und des interessirten ältesten Geschlechts Vetters eingelegten Protestation, dermaßen fürgeeilet haben.

Gleich wie Wir nun nach itziger Verfassung unsers Hertzogthumbs Schlesien, und nach den Münster-Oßnabrüggischen Friedens Schluß, Krafft deßen beede Religions-Verwandten, und zwar die der Augspurgischen Confession zugethane, nur aus Gnaden, in unserm Erbfürstenthumb Glogau toleriret werden, keineswegen zugeben können, daß obgedachten Christoph George vom Berge, welcher Unserer allein Seeligmachenden Catholischen Religion zugethan, und sonsten nach allseitiger Bekänntnüs der ältiste Geschlechts Vetter, einfolglichen der nechste in der Anwarttschafft, von

der Succession ex solo respectu Religionis Catholicae, ausgeschlossen werden solle: Also wollen Wir auch Gnädigst, daß hinführo diese Bergische Majorat und Fidei-Commiss-Gütter ohne Unterschied der Religion, allezeit auf den ältisten Geschlechts Vetter verstammen sollen.

Dir solchemnach Gnädigst Befehlende, daß du die von denen Testaments Executoren, dem Hannß Heinrich vom Berge nulliter und für eylend ertheilte Immission alsobald wiederumb cassiren, Ihnen solches Beginnen ernstlich verweisen, und den Christoph George vom Berge, als dem ältisten, wie wohl Catholischer Geschlechts Vetter, in obbedeute Majorat und Fidei-Commiss-Gütter immitiren, auch Ihn darbey von Königl. Ambts wegen schützen, und handhaben sollest.

Hieran wird gehorsambst volbracht unser Gnädigster Will und Meinung. Geben in unser Stadt Wien, den Ein und Zwantzigsten Monaths Tag Jan. im Sechszehn Hundert Neun und Siebentzigsten, unserer Reiche des Römischen im Ein und Zwantzigsten, des Hungarischen im Vier und Zwantzigsten, und des Boheimbischen im Drey und Zwantzigsten Jahr.

Leopold.

Jo. Hartw: C: de Nostiz
R. B. S. Cancellarius

Ad mandatum Sacrae Caes:
Regiaeq: Majestatis proprium.
Carl Maximilian Graff Laschansky.

An
den Glog. Landeshauptmann
Graffen von Herberstein.

Beilage VIII.

Leopold ꝛc.

Liebe getreue. Wir haben Uns dasjenige, was an Uns Euer Lbdn. und Ihr, auf allerunterthänigste Vorstellung und bitten, des Gestrengen Unserers Cämmerers, Hof-Kriegs-Raths, Obristen Feldwachtmeisters, und lieben Getreuen, Christoph George vom Berge, auf Ober-Herrendorff und Cladau, Obristens; wegen des, in Unserem Erbfürstenthumb Glogau, befindlichen Bergisch Herrendorffischen Fidei-Commissi, und was deme anhängig, nach

Vernehmung derer Bergischen Curatorum und Executorum, so wohl, als auch Unsers Königl. Ampts, des Fürstenthumbs Glogau, wie nicht weniger, des, von Unserm damahligen Königl. Fiscalats-Adjuncto zu Glogau, Samuel Ferdinand von Schliebenheimb, ratione dieser Bergisch Herrendorffischen Fidei-Commiss-Sache, bey Uns allerunterthänigst eingereichten Anbringens halber, sub dato, Drey und Zwantzigsten Martii. des Sieben Hundert Anderten Jahres, allergehorsambst berichtet haben, umbständlich und gehorsambst referiren und vortragen lassen.

Wann wir nun hierbey allergnädigst wahrgenommen, daß der Fundator solchen Bergisch Herrendorffischen Fidei Commissi, durch sothane Fundation eine, in Unserm Erb-Hertzogthumb Schlesien, niemahlen tolerirte Sect derer Taboriten, oder so genannten Böhmischen Brüder einführen wollen; Hingegen Wir dieses einer falschen Sect zugedachte Emolumentum, der whren allein seligmachenden Catholischen Religion zuzuwenden, allergnädigst befunden, und diesem nach allergnädigst resolviret haben; daß so lange Catholische Subjecta in denen Geschlechtern derer vom Berge, und derer von Braun vorhanden, selbte vor allen anderen secundum Senium, in der Succession bey gedachtem Berg Herrendorffischen Fidei Commiss, den Vorzug haben, und dem itzigen Possessori bemeldten Fidei Commissi, sein Catholischer Bruder, Joachim Ladislau vom Berge, im fall Er dessen Tod erlebt, succediren, nach diesem aber, mehr berührten Christoph George vom Berge, Männliche Catholische Descendentes von selbigem sich befinden, allezeit der ältiste Sohn davon, und nach diesem wieder sein ältister Sohn, und dieses so lang, als eine Männliche Succession vorhanden, allemahl der ältiste Sohn des letzten Possessoris nachfolgen, und also solches Bergisch-Herrendorffisches Fidei Commiss bey dieser öffters ernannten Christophs George vom Berge Linie, ein Majorat seyn, und wann dessen Succession exspiriret, es hernach auf andere Bergische Vettern, im fall Sie bey Absterben des letzten Possessoris der wahren Catholischen Religion zugethan seynd, fallen, und selbte diese Fidei Commissi-Gütter, als ein Seniorat geniessen, nach derer völligen Abgang aber, es alsdenn erst auf die Braunische Geschlechts-Vettern angezeigter massen, gleichfalls als ein Seniorat, des Primi Instituentis Meinung nach, kommen solle.

Die Fundation derer Stipendien betreffende, wollen Wir inhaerendo Unseren vorigen allergnädigsten Resolutionibus, wie mit denen Stipendiis minoribus bereits geschehen, also auch die majora dem Seminario der Societaet Jesu zu Glogau, und zwar die zu solchem gewiedmete, und auf der Stadt Görlitz hafftende Sieben Tausend Thaler Schlesisch pro futuro allergnädigst überlassen, jedoch sollen die Patres Societatis Jesu gehalten seyn, Jährlich das Stipendium nobile, nehmlich Ein Hundert Dreißig Thlr. Schles. Einem auff der Universitaet studirenden vom Berge, so Catholischer Religion ist, oder in Ermangelung eines, einem Catholischen von Adel von diesem Einkommen unweigerlich zureichen. Und wird übrigens unser Königl. Ober-Fiscal im Hertzogthumb Ober- und Nieder Schlesien zu instruiren seyn, daß selbter die bisherige Executores, und Bergischen Geschlechts-Vettern, wegen des, in Verhöhlung der Fundation begangenen doli, actioniren könne. Die andern neben-Passus concernirende, so haben Wir allergnädigst geschlossen, daß die Bergische Executores des obgedachten vom Berge ältisten Sohn, das Stipendium Nobile, auf Drey Jahr retrò, von denen in Cassà vorhandenen Geldern reichen, und die Raitung nunmehro über sothane Stipendien-Gelder, wohin selbte verwendet werden, sub Termino, von Drey Monaten ablegen sollen.

Und wollen wir auch allergnädigst erlauben, daß erwehnter vom Berge, unter denen anerbothenen Conditionibus auf einmahl ein quantum von 15000 Thalr. Schlesisch Capital auffnehmen, und damit obbedeutetes Fidei Commiss, oneriren könne, jedoch aber soll dieses debitum nebst denen Interessen unter gewissen Jahr Ratis, so unser Königl. Ampt zu Glogau, nach denen Einkünfften des Fidei-Commissi, zu reguliren und außzusetzen haben wird, von Ihm und seinen Successoribus wieder bezahlet, und damit die Fidei-Commiss-Gütter ab hoc onere, befreyet werden.

Und wie nun durch allergnädigste überlassung, derer Stipendiorum majorum, an die Patres Societatis Jesu, das Executorium in futurum aufhöret; so ist wegen derer Salarirung pro futuro, keine Außmessung zuthun nöthig.

Als befehlen Wir Ew. Ld. und Euch hiermit allergnädigst, daß dieselbte und Ihr, diese Unsere allergnädigste Resolution, nicht allein Unserm Königl. Glogauischen Ampte gehörig bedeuten, sondern auch, daß derselben in

allen Passibus genau nachgelebet, und mentionirten vom Berge, wegen der von Ihm zu constituiren verlangenden Hypothecae, die gerichtliche Hand gebothen werden möge, von Ober-Ampts wegen darüber fest und mit Nachdruck halten sollen. Hieran beschicht, ꝛc. Und Wir verbleiben. Geben in Wien, den 29. Aprilis, Anno 1704.

Leopold.
Vencesl. Norb. C. Khinsky
Reg. Boh. Cancellarius

Ad mandatum, etc.
Hanß Wolff, Gr. von Franckenberg
H. E. von Pein.

An
das Königl. Ober-Ampt in Schlesien ꝛc.

Beilage IX.

Von der Röm: Kayser. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem Ehren Vesten Herrn Hanß Wolff vom Berge, und denen sämbtlichen Bergischen Geschlechts Vettern, Augspurgischer Confession in Gnaden anzufügen; Allerhöchste erwehnte Ihro Kays. und Königl. Majest. hätten sich diejenigen gegen Einwendungen, welche dieselbe, wieder die, von Dero HochgeEhrtisten Herrn Vatern, weyland Leopoldo 1mo, Kays. und Königl. Majest. glorwürdigsten Andenckens, praevia sufficiente Causae cognitione in der Berg Herrendorffischen Fidei-Commiss-Sache per Rescriptum, unterm Neun und Zwantzigsten Aprilis Anno Siebzehn Hundert Viere, ergangene allergerechteste Resolution, vor und angebracht, gehorsambst referiren und vortragen laßen. Nachdem aber allerhöchste erwehnte Ihro Kays. und Königl. Majest. deren, in solchen dargegen eingewendete Motiva und Rationes, nach wiederholter gründlicher der Sachen Untersuchung und reiffer Ihrer angebrachten Vorstellungen Erwegung, von keiner solchen Erhebligkeit befunden, daß Selbter von obangedeuter allergerechtisten Final-Resolution abzuweichen bewogen werden können. Also laßen es öffters allerhöchst gemeldete Ihro Kays. und Königl. Majest. nochmalen dabey allergnädigst bewenden.

und wollen solchem nach, Ihn Herrn Hanß Wolff vom Berge sambt denen sämbtlichen Bergischen Geschlechts Vettern Augspurgischer Confession, mit sothanem wiederholten Anbringen gäntzlichen ab- und zu Eingangs-erwehnter Kayser- und Königl. Final-Resolution vom Neun und Zwantzigsten Aprilis Sieben Zehenhundert Viere, nicht allein in totum verweisen, sondern auch, bey so gestalten Sachen, denenselben das perpetuum Silentium Ein vor allemahl imponiret haben. Welches Ihnen hiermit zu ihrem letzeren und endlichen Bescheid bedeutet wird. Und verbleiben übrigens Ihro Kayf. und Königl. Majest. denenselben anbey mit Kayf. und Königl. Gnaden wohlgewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamq. Majestatem in Consilio Bohemico Aulico, Wiennae die 28. Mensis Julii Anno Domini 1713.

Leopold Graff von Schlick.
Frantz Ferdinand Graff Kinscky.
J. C. von Sannig.

Beilage X.

Friedrich König ꝛc.

Uns ist vorgetragen worden, was Euer Liebden wegen des von dem ehemaligen Reichshoffrath vom Berge, vor die Evangelische Jugend gestiffteten, hiernächst aber dem Jesuiterkollegio zu Glogau zugewandten, und anjetzo von dem Bergischen Geschlechte sub assistentia unsers officii Fisci, in Anspruch genommene Stipendii, zum Behuf besagten Collegii unter den 1ten jägenwärtigen Monats gehorsamst vorgestellet, und wasmaßen sie unter dem Vorwand, daß durch dergleichen Ansuch, der in den Friedenstraktat, festgesetzte status quo der Römisch katholischen Religion attendirt werden würde, uns imploriret, die Verfügung zu thun, daß die Bergische famille mit ihrem Gesuch gänzlich abgewiesen werden mögte. Nun hätten wir gewünscht, daß Euer Liebden hiebey zuvörderst in Erwegung gezogen hätte, was wir derselben bereits verschiedentlich zu erkennen gegeben, daß der in dem Friedenstraktat festgesetzte status quo nur allein die Religion und derselben Freiheit und wohl erworbene Jura angehe, aber auf die causas Seculares und mere Civiles,

wobey Römisch Catholische Geistliche interessiret sein möchten, keinesweges zu ziehen, noch das eine mit dem andern zu konfundiren sei. In Ansehung des ersteren haben wir vielfältig deklariret, es hat auch die bißherige Erfahrung zu Gnüge gezeiget, daß wir weit entfernt sind, die Freiheit der Römisch katholischen Religion in geringsten zu schmälern, und derselben Anhänger so wenig in causis religionis ac fidei, wobey ihr Gewissen interessiret ist, zu kränken, als in der Possession der Kirchen und Schulen, welche die Römisch katholische Geistlichkeit ehedem den Protestanten quocunq. titulo entzogen, und nach der AltRanstädtschen Konvention behalten sollen, auf einige Weise turbiren zu lassen. Wir werden auch bey solchen principiis ferner unverenderlich beharren, und alles was in dem 6. Artikel des Friedenstraktats zum faveur der Römisch Katholischen Religion versprochen ist, heilig erfüllen, auch nach deßen Maßgebung keinesweges gestatten, daß dieselbe bey ihren Rechten und Freyheiten von jemanden beeinträchtigt werden, daferne nur anders dieselbe, wie in besagtem Articulo ausdrücklich und wohlbedächtig hinzugefüget ist NB. wohl erworben sind. Wann aber vor erwehnter Clerus in vorigen Zeiten ein oder mehrere privatos nur allein deswegen, weil sie der protestantischen Religion zugethan gewesen, bedrucket, und ihnen wieder alle natürliche und christliche Billigkeit und wieder klare pacta publica und Friedensschlüße, es sei gewaltsamer Weise oder durch eine von den Landesherrn erschlichene Verordnung, das ihrige entzogen und sie oder ihre Posterität solches anjetzo vindiziren, und denselben darüber zu Recht besprechen, so kann ihnen dagegen der allegirte status quo um so weniger schützen, noch die Kläger a limini justicii repelliren, als das objectum litis nicht res religiosa, sed mere Secularis et Civilis ist, und von der Gerechtigkeit der ehemaligen Schlesischen Landesherrn selbst zu vermuthen, daß sie die darunter vorgegangne indementien oder andere unverantwortliche menées improbiret haben und denen protestanten deshalb gebührende unpartheyische Justitz wiederfahren zu lassen, so willig als schuldig gewesen seyn würden, wenn man ihnen die Sachen nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgetragen hätte.

Von solcher Art scheinet nun wohl die von dem Bergischen Geschlecht anjetzo eingeklagte Entziehung des von ihren Vorfahr gestiffteten Stipendii allerdings zu seyn, und gleich

wie es hierbey nicht, sowohl auf die Frage ankömmt, quo Jure die Glogauischen Jesuiten das questionirte von einem Protestanten zum Vortheil Evangelischer Studenten gestifftete Stipendium besitzen, sondern ob dieselbe darauf ein NB. wohlerworbenes Recht haben, ankommen wird; so werden Euer Liebden sonder Zweiffel selbst finden, daß solches nicht anders, als auf dem ordentlichen Wege Rechtens, wobei denn gewiß den Beklagten ganz unpartheiische Justitz administriret werden wird, ausgemacht werden könne. Wornach denn Euer Liebden dieselbige zu bescheiden haben, und wir verbleiben ꝛc. Berlin den 11ten Junii 1743.

Friedrich.

An
den Kardinal v. Sintzendorff.

Beilage XI.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Hertzog von Schlesien ꝛc.

Erkennen in Sachen der Städte Sprottau und Grünberg Kläger modo Appellanten eines, wieder das Officium Fisci und das von Berg-Herrndorffer Executorium Beklagte modo Appellaten andern Theils in puncto Conferirung der Stipendiorum, auf die eingewandte Appellation und deren erfolgten Justification den Actis gemäß für Recht

Daß zwar Appellatio in Formalibus vor richtig anzunehmen, die Materialia aber unerheblich, mithin Sententia a qua de publ. den 10. April a. c., wie andurch geschiehet pure zu confiirmiren und zu bestättigen, Appellantes auch schuldig seyen, die ihrem Patrono Causae Hoff-Rath Becker zugebülligten Gebühren und Auslagen mit 8 Rthlr. 21 Sgr. zu entrichten, dem Hoff-Rath und ersten Fiscal Ritter die 2 Rthlr. 13 Sgr. 6 D. festgesetzte Praeclusions-Kosten zu erstatten und vor diese Sententz 12 Rthlr. zu bezahlen.

Von Rechts Wegen.

Rationes decidendi.

Denn da der Fundator die Capitalia zu Stipendiis für die Bürgers- und Bauers-Söhne Glogauischen Fürstenthums und des von Bergischen Geschlechts destiniret, so gehören sie diesen insgesamt, die Interessen aber genüßen diejenigen von ihnen, die dazu qualificiret sind und erwählet werden. Sie sind folglich als res universitatis anzusehen.

Quippe quae sunt, quarum proprietas spectat ad totam universitatem, usus vero ad singula membra ejusdem civitatis. Ludovici Doct. ff Lib. 1. tit. 8. §. 5.

Dergleichen Sachen können die Administratores nicht alieniren, sondern es wird dazu erfordert

Quod omnia membra convocentur, quod ad minimum duae tertiae compareant, quod ex praesentibus major pars consentiat et quod tandem consensus et confirmatio Pincipis accedat. Leyser Spec. 676 med: 13. Vol. XI. P. 6. et 7.

Solchemnach wäre zu dem mit den Jesuiten getroffenen Vergleich und der damit verknüpften Alienation der quaest. Capitalien nöthig gewesen, daß wenn auch nicht sämtliche Bürger und Bauern des Glogauischen Fürstenstums zusammen beruffen werden können, doch wenigstens die Convocation sämtlicher Städte und Creyse oder derselben Repraesentanten erfolget wäre, und wenn dieselben nebst den gleichfalls beruffenen sämtlichen Geschlechts-Vettern, oder doch ⅔ derselben erschienen, der größte Theil der gegenwärtigen consentiret hätten. Dieses aber ist nicht geschehen, vielmehr ist der sub dato den 12ten Novembr: 1746. mit den Jesuiten unter der Mediation des ehemaligen Ober-Amts Directoris von Wostrowsky und des Ober-Amts Raths von Mauschwitz gemachte Vergleich bloß von den beyden Executoribus dem damahligen Ober-Amts Praesidenten von Boehmer und dem Christian Siegmund von Berge abgeschloßen worden. Gestalten denn ob sich gleich letzterer in der Unterschrifft zugleich einen Gevollmächtigten des gantzen Geschlechts genennet, doch keine Vollmacht in actis befindlich ist. Es ist solchemnach diese im Vergleiche enthaltene Alienation ob defectum requisitorum gäntzlich null und nichtig. Wie sie denn auch aus dem Grunde, weil die Appellantes nicht dabey gewesen, auf derselben Instantz davor erkandt worden. Die darauf erfolgte Allerhöchste Confirmation hat diese Nullitaet nicht beheben können.

Denn ohne zu gedenken, wie es noch allzubekannt, durch was vor Schreckbilder von hohen Intercessionen und zu befürchtenden Macht-Sprüche sich das damahlige Executorium zu Einschreitung des Vergleichs verleiten laßen, und wie die Jesuiten, als man bey Hofe denselben zu confirmiren Bedenken trug, auch die Ober-Amts Regierung in ihrem Berichte vom 13ten Mart. 1747. denselben mißbilligte, endlich unterm Vorwande, als ob man sie und ihre Gegner wieder Willen zu einem Processe zwingen wolle, dieselbe zu erhalten gewußt; so enthält sie ausdrücklich die Clausulam reservatoriam: Jedoch männiglich an seinen wohlgegründeten Rechten ohne Nachtheil. Wenn aber eine Handlung vor null, ungültig und nicht verbündend erkannt wird, so kommt die Sache wieder in den Stand, in welchem sie vor demselben gewesen.

Drum muß auch die Fundation wieder in ihre vorige Beschaffenheit kommen, und die Vergebung der Stipendiorum, wie es Fundator verordnet, geschehen. Um des willen haben auch Appellantes aus dieser Annullirung kein mehreres Recht erlangen mögen, als sie zuvor gehabt haben.

Was von der re derelicta et occupatione bellica angeführet werden wollen, ist völlig inapplicable. Denn eines Theils haben die Executores, weil sie nicht Domini, die Capitalia nicht derelinquiren können, andern Theils vermag die Sache, die einer auf den andern transferiret, niemahls derelicta genennet zu werden, sondern sie fällt vielmehr, wenn die Transferirung vor ungültig erkläret wird, allemahl wieder zurück. Endlich wenn auch die Handlung der vorigen Executorum so beschaffen gewesen, daß weder sie noch ihre Nachfolger, die jure proprio succediren, einiges Recht behalten, die Administration und Vergebung der Stipendien wieder zu fordern; so stehet es doch sodann der Obrigkeit zu, zu verfügen, wie diese Vergebung geschehen solle. Da nun das Ober-Consistorium vor rathsam und dem Sinn des Fundatoris am gemäßesten findet, daß die Stipendia wieder von den neuen Executoribus und deren Nachfolgern conferiret werden; so können die Appellantes um so weniger ein Jus cotradicendi haben, oder sich der Administration eigenmächtig anmaaßen. Da auch jeder Debitor bekannten Rechten nach schuldig ist, dem Creditori die Interessen und Capitalia zu Hauß und Hoff zu bringen: so können sich auch die Fundations Debitores, dergleichen

Appellantes sind, deßen nicht entbrechen. Sie sind aber nicht allein hierzu verpflichtet, sondern auch sogar auf des Executorii Assignation selbige dem Stipendiaten an allen Orten innerhalb Deutschland, ja dem Bergischen Geschlechts-Vetter sogar bis nach Italien und Frankreich auf eigne Gefahr und Kosten zu übermachen. Das Schuld Instrument der Stadt Grünberg in actis die producirten Documenta betreffende Fol. 59. enthält dieses ausdrücklich, verbis

Dafern aber er der Käuffer dieser Pension und nach ihm die Executores an uns mutheten, und begehrten, solche Zinß gar oder zum Theil an die Ort und Stellen zu verordnen, da sich die Stipendiaten in ihren Studiis allhier in diesen oder andern Landen des Reichs Deutscher Nation aufhielten, sollen und wollen wir durch gewiße Handels Leuthe auf unser selbst Ebentheuer die Bestellung und Versehung thun, daß denselben Stipendiaten, jedem sein gebührender Zinß auf ein und andern Termin gegen gebührliche Quittung zu bestimmter Zeit ohne einigen Abbruch an guten Thalern oder solcher Müntze, die ihnen annehmlicher sey, und davon sie keinen Verlust haben, abgegeben, und daß zu ihrem Schaden mit denselben gar nicht verzogen werden solle. Und was allso, wie wir berühret mit den Stipendiaten innerhalb des Reichs und Deutschlands gehalten soll werden, das soll auch gleichermaaßen mit dem einem vom Adel, so seiner Studien halber im Rechte außerhalb Deutschland in Frankreich oder Wälschland seyn möchte, allso geordnet seyn.

Ob nun wohl in dem Schuld-Brief von Sprottau nichts vorhanden, daß man daraus die gleiche Verbündlichkeit dociren könnte; so zeiget doch die Fundation, daß er alle Zinsen, woraus die Stipendia bestehen sollen, auf gleiche Art erkaufft habe, welches ferner die Verbündlichkeit der in der Laußnitz gelegenen Stadt Goerlitz bestättiget, indem sich diese in dem Vergleiche vom 5ten Januar 1749. §. 2. bloß bedungen, daß ihre Zinsen nicht mehr außer Deutschland nach Frankreich oder Wälschland assigniret werden möchten.

Weil auch hierbey in Ansehung der Stadtkinder kein Unterschied gemacht worden: so mögen auch Appellantes, wenn ihnen dergleichen ab Executorio assigniret werden solten, nicht entbrechen, denselben die Zinsen gleichfalls franco an Ort und Stelle, wo sie sich innerhalb Deutschlandes befin-

den werden, zu übermachen, keinesweges aber, wie ihr Sinn zu seyn scheinet, zu praetendiren, daß sie solche in ihrer Vater-Stadt erheben oder erheben laßen müßten. Inmaaßen denn auch die allegirte Cessions-Scheine nichts so demselben entgegen, sondern nur die Befugniß zur Einnehmung und Empfangung, nicht aber den Ort der Zahlung enthalten. Die Entscheidung des 3ten und 4ten Gravaminis flüßet schon aus dem ersten.

Was aber ad 5tum das von der Stadt Grünberg praetendirte Jus praesentandi betrifft, so ist offenbahr, daß sich die Worte der Fundation: Auf gleiche Weise keine andere Beziehung als auf den Modum acquirendi des Zinses oder deßen Erkauffung haben. Denn hätten alle Städte das Jus praesentandi haben sollen, so hätte es in der Folge nicht heißen können:

Was ich aus sonderbahrer Gunst einer oder der andern Stadt, daß derselbigen inbürtigen Bürgerskindern etliche Stipendia für andern sollten conferiret werden, durch mein Brief und Siegel bewilliget ꝛc. sondern es hätte heißen müßen: Was ich aus sonderbahrer Gunst allen vorstehenden Städten ꝛc. weil keine vorhero genannt sind, deren Zinsen nicht zu Stipendiis destiniret wären.

Es zeiget also der Ausdruck: ein oder der andern genugsam, daß nicht alle das Jus praesentandi haben, folglich die Stadt Grünberg, wenn in dieser Zahl zu seyn behauptet, solches erweisen müße. Weshalb denn durchgängig confirmatorie zu erkennen gewesen.

Pronunciatum et publicatum in Consilio Curiae Supremae. Glogoviensis die 20. Decbr. 1769.

(L. S.)

Winckler.

Sentenz
in Causa
der Städte Sprottau und Grünberg
contra
das Officium fisci und das von Berg-Herrndorffer Executorium.

Tafel I.

ß eingewandert.)

n Berge
ko in der Nordlausitz.

e † 1446

Stammtafel der Familie vom Berge aus dem Hause Herrndorf.

Hans vom Berge,
(aus Tyrol oder Steiermark in die Niederlausitz eingewandert.)

Hampe vom Berge
aus dem Schlesischen Städtlein Keiske in der Niederlausitz.

Falko vom Berge
auf Kemnitz und Ehrsdke in der Niederlausitz.

Christoph vom Berge
auf Muschen (Muschk.)

Hans vom Berge † 1446 kaufte Herrndorf von Hans von Biberstein 1466.

Ehfr. von Sack, aus Ratschütz bei Guhrau.

Christoph vom Berge, lebte noch 1460.

Vat. v. Glaubitz und Ziegendel.

Mut. geb. v. Poppschütz aus Poppsch.

Mut. gen. Ehfr. v. Glaubitz, aus Ziegendel.

Vat. v. Braun.

Mut. geb. von Schwenkfeld auf Ossig bei Lüben.

Vat. Walzer v. Braun, auf Ottendorf bei Sprottau.

Ehfr. Katharina von Braun † 1561, alt 75 Jahre.

Vat. v. Glaubitz aus Beieg.

Mut. geb. v. Lüben aus Gassen.

Ehfr. geb. von Glaubitz aus dem Hause Beieg.

Hans vom Berge auf Herrndorf, † d. 10. Januar 1538, alt 84 Jahre.

Heinz (oder Heinrich vom Berge,) auf Herrndorf † 1480.

Kaspar vom Berge auf Niederherrndorf.

Ehfr. geb. von Knobelsdorf.

Christoph vom Berge, auf Niederherrndorf, † 1535.

Ehfr. Anna geb. von Seitz aus Scheibelsdorf.

1) Margar. v. Unruh. 2) verehl. von Schlichting. 3) Ursula, verehl. Christoph v. Berge. 4) verehl. v. Sydow. 5) Hedwig verehl. v. Zaun auf Sienitzen. 6) Frau, † d. 9. Sept. 1566. 7) Heinrich, † d. 5. Sept. 1580.

Joachim vom Berge, geb. den 23. März 1536, † 5. März 1602. Stifter des Seniorats Herrndorf und Glaubau.

Abigail, † 26. März 1587.

1te Ehfr. Dorothea, geb. v. Knobelsdorf aus Hirschfeldau, verehl. d. 1. April 1569, † 20. August 1584.

Barbara von Knobelsdorf aus Ochelhermsdorf, 2te Ehfr. um Michael 1587.

1) verehl. v. Kracknitz auf Würchwitz.

1te Ehfr. Ursula v. Berge, † dom. Oculi 1564.

2) Christoph vom Berge auf Niederherrndorf, Nimmissen des Görl. Fürstenthums † 1594, alt 64 Jahre.

Kinder 1ster Ehe.

2te Ehfr. Margarethe v. Glaubitz auf Klein-Pelsdorf.

Kinder 2ter Ehe.

3) Anna, verehl. von Nostitz auf Kunzen.

4) Kaspar v. B. † 1568, alt 37 Jahre.

1) NN. gmrk verehl. von Kanitz zu Diehau und dann v. Poser.

2) Helena verehl. Lieutenant von Stosch auf Mauschütz.

2te Ehfr. Hedwig von Schindel aus Krepelhof, † 10. Juli 1616.

1te Ehfr. Anna, Tochter des Hans v. Reichenberg auf Wartenberg, † 1609 ohne Kinder.

1) Christoph George vom Berge auf Freiwalden, Buna und Leippe, geb. 1574, † 31. Jul. 1627. 1r Seniorathsherr.

3. Ehfr. Anna Maria von Mochelnitz verehl. d. 12. Juni 1618, † 3. Januar 1622, ohne Kinder.

4. Ehfr. Katharina von Zettlitz aus Münsterf, † 21. Decbr. 1626.

2) Martha, † 1. Febr. 1579 alt 2 Jahre.

3) Martha, geb. 1582 verehl. mit Christoph Philipp von Glaubitz, † 17. Jul. 1634.

4) Joachim, † jung.

5) Johannes (Hans) vom Berge auf Ziegendel. 2r Seniorathsherr, verehl. mit Anna von Nostitzsch aus Gassen † 1647.

6) Barbara, verehl. v. Aichen Magnus auf Kaltwasser.

Ehfr. Helene Sabina von Schlepp aus Kunzendorf.

Joachim vom Berge, 3r Seniorathsherr 1633.

Zwei Söhne starben jung.

Christoph Bernhard v. B.

Anna Katharina geb. d. 15. Febr. 1625, † 1627.

Ernst Gottfried v. B. auf Obermenzelsdorf und Merzdorf, geb. 26. Octbr. 1626, † 1677.

Ehfr. Anna Magdalena von Nostitzsch und Panthenau.

Johann Christoph † vor s. Bruder Joachim Ludislaus.

Ehfr. Margarethe, Tochter des Erasmus von Nostitz verehl. den 30. Octbr. 1645.

Joachim Ludislaus v. B. 4r Seniorathsherr.

Hans Sigismund v. B. 5r Seniorathsherr.

Ehfr. Anna Mariane v. Schlepp.

↓ die Fortsetzung Tafel II.

Anna Hedwig, verehl. mit Kaspar v. Schlepp auf Kunzendorf.

Christoph † in Holland im Juni 1645, alt 25 Jahr.

Wolf. † 1647, alt 25 Jahr.

Hans Heinrich v. Berge, gräfl. Schafgotschen Stallmeister, † 1700 zu Breslau.

Ehfr. Susanna Katharina von Rimpsch aus Rheerdorf.

George Ernst vom Berge, auf Deutschdorf und Seifersdorf, geb. d. 5. März 1665, † 10. Novbr. 1741 9r Seniorathsherr.

Ernst Gottfried v. B. auf Kraschnitz, Hammer und Dammer, geb. 1670. Ward Freiherr 1743.

Ehfr. Ursula Katharina von Siegroth.

Ehfr. geb. von Skal.

Ernst Friedrich v. Berge, auf Deutschdorf und Merzdorf, 12r Seniorathsherr, geb. 8. Aug. 1694 † 1762.

Ehfr. N. N.

George Sigismund auf Peterswalde und Kaschnitz, geb. 1704 † 1774.

Karl Friedrich vom Berge.

Karl Heinrich vom Berge.

Ehfr. Elisabeth Philippine v. Dompnig und Rippern.

Ernst Sigismund Freiherr v. Berge auf Senau, Kostenitz 2c. geb. d. 20. Juli 1695, † 1780. 13r Seniorathsherr.

Ernestine Sophie verehl. von Roy.

Ernst Florian Freiherr vom Berge, geb. 1698.

1) Anna Hedwig.

Ehfr. Johanna Katharina Freiin von Lange und Münchhofen, † 1725.

2) Christoph George vom Berge k. k. Cämmerer, Hofkriegsrath, Obristen und General-Feldwachtmeister, wird mit seinem Bruder in den Grafenstand erhoben, nimmt den kathol. Glauben an, und stirbt als Senior das Seniorat den 17. März 1679. 6r Seniorathsherr, † zu Wien 1709.

3) Anna Katharina geb. d. 16. Oct. 1648.

4) Joachim Ladislaus Graf v. Berge, k. k. Cämmerer und Commercath des Herzogth. Ober- und Nieder-Schlesien, † d. 10. Novbr. 1741. 7r Seniorathsherr.

Ehfr. Klara de Ferri † 1752.

1) Johann Karl Emmerich, Graf vom Berge, k. k. Cämmerer, Oberamtsrath und Landeshauptmann des Fürstenth. Woblau, † 28. Septbr. 1742. 8r Seniorathsherr.

2) Franz Leopold Ignaz, † als kaiserlicher Hauptmann in Sicilien.

3) Johanna, verehl. mit Franz Freiherr von Glaubitz auf Dyhernfurth.

4) Maria Antonia, Nonne im Ursulinerkloster zu Wien.

5) Charlotte, verehl. mit dem Freiherrn von Glasenap, † 1725.

6) Josepha.

7) Franziska.

Antonie. Mariane. Josepha. N. N. † vor der Mutter.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Karl Rudolph,
15. April 1812.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hans Sigismund vom Berge,
auf Kunzendorf, Tschwitz, Groß- und Klein-Wangern,
geb. 1618. † 1678. Sr Senioratsherr. Assessor des Glogauschen Mannrichts.

Ehefr. Anna Mariane
Tochter des Balthasar von Schoppy.

Hans Wolf vom Berge, auf Groß- und Klein-Wangern, und Hochkirch zu Minzig, geb. 1654. Wird im Jahre 1711 als Successor nicht zugelassen. † 1719.

Ehefr. Ursula Mariane, geb. von Hoff aus Alt-Wolau.

Joachim vom Berge, Landesältester und Landrichter, auf Tschwitz, Mittel- und Nieder-Nesselsdorf rc. geb. 1655. † 1727.

Ehefr. Barbara Mariane, geb. von Neßlitz.

Hans Christoph vom Berge auf Sabitz, Niederhermsdorf, Laschkowitz rc. geb. 1659. † 1. Januar 1719.

Ehefr. Anna Helene, geb. von Leschwitz.

Hans Sigismund vom Berge auf Ketwitz im Wolauischen, geb. 1661.

Ehefr. Magdalene, geb. von Stösser.

Joachim, geb. 1688, blödsinnig. † 1740.

Hans Christoph, geb. 3. März 1697 †11. Sept. 1760.

Sigismund Leopold, geb. 7. März 1698. Lebte noch 1746.

Hans Ernst, geb. 1701, † vor 1760.

Johanna Christiane lebte noch 1760.

Ursula Elisabeth, verehl. v. Unruh.

Mariana Tugendreich, † vor 1760, verehl. mit Karl Heinrich von Stille auf Pessel.

1. Hans Sigismund, geb. 29. Aug. 1680. Verschollen.

2. Hans Wolf, geb. 1689 † 21. Decbr. 1752. Bildsäuling. Ist Seniorsherr.

3. Hans Christoph, auf Wangern, geb. 10. Oct. 1693. † 18. Decbr. 1764. Ist Seniorsherr. Verehl. mit Friederike Amalia v. Spitzer.
Friederike, verehl. v. Lecken.

4. Hedwig Juliane, verehl. mit Karl Heinrich von Wedekin.

5. Mariane Elisabeth, verehl. mit Heinrich Christian v. Unruh.

1. Adam Sigismund auf Katschütz, geb. 9. Oct. 1690. † 1732, verehl. mit Ursula Elisabeth v. Schlichting.

2. Johann Sigismund, geb. 1699. † 1734, als kaiserlicher Hauptmann.

3. Christian Sigismund auf Nesselsdorf, geb. 2. April 1703. † 18. Mai 1756. Wird 1745 Fürstlicher Commissionair, Verehl. mit Juliane Elisabeth v. Reibnitz. † 2. Aug. 1764.

4. Karl Sigismund auf Katschütz, Hauptmann, geb. 28. Sept. 1708.

5. Hans Sigismund auf Kl. Kindchen, geb. 30. Mai 1715 † 29. Nov. 1773. Verehl. mit Hedwig Charlotte von Neßlitz aus Klein-Kindchen. † 19. Juni 1797.

1. Hans vom Berge auf Niederhermsdorf und Laschkowitz rc. geb. 1691. † 4. Juni 1739. Verehl. mit Sophie Tugendreich v. Berge aus dem Hause Niebusch.

2. Mariane Elisabeth, verehl. mit Ernst Christian von Reitzenburg auf Gaffron.

3. Johanna Sophie, verehl. Freiin von Staudig.

4. Hans Sigismund, auf Schabitzen, geb. 10. Oct. 1695. † 12. Jan. 1738.

Ehefr. Katharina Charlotte, geb. von Rothkirch und d. Hause Schankau.

1. Hans Wilhelm, geb. 2. April 1726.

2. Hans Christoph, geb. 6. Mai 1728.

3. Johanna Ernestine, geb. 24. Juli 1730.

4. Karl Joseph, geb. 7. Jan. 1734.

5. Sigismund Leopold auf Schabitzen, geb. 23. Decbr. 1737.

1. Barbara Eleonore, geb. 10. Juni 1733, verehl. Freiin von Gaudig auf Ober-Samitz.

2. Julius Sigismund, geb. 8. Juli 1740, † vor dem Vater.

3. Maximilian Sigismund vom Berge, auf Mittelpoppschütz, geb. 7. Octbr. 1742. † 18. Juni 1822. Ist Seniorsherr.

Ehefr. Karoline Sophie geb. von Lüttwitz. † vor dem Manne.

4. Barbara Johanne Juliane, geb. 19. Sept. 1743.

2. Maria Dorothea Charlotte, geb. 14. Sept. 1744.

3. Johann George Wilhelm geb. 15. Sept. 1745. † 28. Jan. 1749.

4. Magdalene Marianne Eleonore, geb. 30. April 1747. † 6. Jan. 1764.

5. Hans Heinrich Sigismund, geb. 27. Juni 1748.

6. Joachim Sigismund, geb. 27. Juni 1748. † 1750.

7. Karl Otto, geb. 17. Sept. 1750.

8. Friedrich Wilhelm † 1751.

9. August Wilhelm, † 1753.

10. Gottliebe Wilhelmine, † 1758.

11. George Wilhelm, geb. 7. Decbr. 1755. † 12. Mai 1814, verehl. mit Charlotte Wilhelmine Friederike, geb. v. Berge.

12. Joachim Friedrich, geb. 4. April 1757. † als Major in Friedland.

1. Hans Christoph, geb. 26. Apr. 1718.

2. Sigismund Rudolph, Cammerherr auf Niederhermsdorf, geb. 17. April 1720. Nach einem Abkommen 1st Seniorsherr. Verehl. mit Helena Elisabeth von Knobelsdorf, † 1774, und dann mit Anna Henriette Charlotte geb. Freiin von Dyhern. † 1798.

3. Hans Karl, geb. 14. März 1726.

4. Hans Ernst, Rittmeister, geb. 12. Febr. 1730. † 1802. 1st Seniorsherr.

5. Helene Tugendreich.

6. Johanna Sophie.

7. Marianne Charlotte, verehl. v. Richthofen, geb. 28. Decbr. 1732.

8. Mariane Juliane Friederike, geb. 27. Mai 1735.

9. Henriette Elisabeth, geb. 4. April 1737.

Ernst Sigismund Erdmann v. B. auf Mittelpoppschütz, Rittmeister a. D. geb. 10. April 1782. Verehl. mit Louise Helene Karoline geb. Freiin von Dyhern.

Maximilian Christian August v. B. Rittmeister a. D. vormals auf Weitzholz, geb. d. 24. Sept. 1783. Verehl. mit Amalie Charlotte von Lüttwitz.

Otto Ernst Wilhelm, Hauptmann der Artillerie, geb. 15. März 1788. Verehl. mit einer Tochter des General Schüler von Senden.

Karl Wilhelm Rudolph Joachim, geb. den 29. August 1794. †

Heinrich Julius Constantin, geb. d. 19. Septbr. 1797. †

Hermann Friedrich geb. d. 26. März 1799.

Ernst Friedrich Rudolph Albrecht, geb. d. 13. März 1817.

Emil August Erdmann, geb. den 8. Januar 1818. † 18. Mai 1819.

Aus erster Ehe mit Helena Elisabeth geb. von Knobelsdorf:

1. Anna Christiana, geb. 24. Mai 1754. Verehl. mit Hans Friedrich Graf von Schweinitz und dann mit Hans Ernst von Nickelschütz auf Gidmitz u. Stumberg.

2. Karoline Wilhelmine, verehl. Freiin von Schlichting, geb. 23. Oct. 1764. († 1792) und dann mit dem Hauptmann Freiherrn von Dyhern auf Oberbergerswaldau. † 12. März 1825.

3. Hans Sigismund vom Berge, Major aus. D. geb. 21. Januar 1770. Seit 1822 1st Seniorsherr. Verehl. mit Friederike Luise von Stutterheim († 1833) und dann mit Johanna Karoline, geb. Ebers.

4. Friederike Louise, geb. 7. Januar 1772. Verehl. mit Graf Hans Melchior von Schweinitz auf Günthersdorf.

Aus zweiter Ehe mit Anna Henriette Charlotte geb. von Dyhern:

5. Melchior Heinrich Rudolph, geb. 3 Jan. 1777. † 13. Aug. 1821.

6. Ernst Sigismund Joachim, auf Heidendorf, geb. 30. Decbr. 1778. Landrath. Verehl. mit Friederike von Tempsky.

7. Karl Julius geb. 25. Novbr. 1781. † zu Breslau.

8. Henriette Helene Abigail geb. 7. Febr. 1783. Verehl. Major Ludwig von Janowitz auf Gr.-u. K. Lippen.

9. Heinrich Gottlieb, geb. 20. August 1788, auf Ottendorf bei Hundsfeld. Verehl. mit Wilhelmine von Kickisch.

Aus erster Ehe: Mathilde.

Aus zweiter Ehe: Hans Heinrich Adolph, geb. 18. April 1807. Hans Julius Hermann, geb. 1809 † 1826.

Hans Karl Rudolph, geb. d. 15. April 1812.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

